

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Thema: **Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes**

Vorblatt

zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

A. Zielstellung

Ziel der Gesetzesänderung ist es, den Gemeinden als Selbstverwaltungskörperschaften bei der Gestaltung ihrer sogenannten Baumschutzsatzungen mehr Entscheidungsfreiheit einzuräumen, indem die derzeitigen gesetzlichen Einschränkungen reduziert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Baumschutzsatzungen werden in § 29 Bundesnaturschutzgesetz und § 19 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) normiert. Für deren Erlass sind gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SächsNatSchG die Gemeinden zuständig. In Abweichung zum Bundesgesetz sieht die sächsische Regelung eine Reihe von Einschränkungen in Bezug auf den Inhalt der kommunalen Baumschutzsatzungen vor. Insbesondere die Vorgaben in Bezug auf Baumart, Stammumfang und Standort haben weitreichende Auswirkungen auf die Gestaltungsfreiheit der Gemeinden. So können Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken nicht als geschützte Landschaftsbestandteile durch kommunale Baumschutzsatzungen geschützt werden. Zentraler Aspekt des Änderungsentwurfs ist daher die Streichung des § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SächsNatSchG. Die weiteren Einschränkungen in Bezug auf den Baumschutz auf wasserwirtschaftlichen Anlagen und in Kleingärten bleiben bestehen.

Daneben wird die Frist der Gemeinden, über einen Antrag auf Beseitigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils zu entscheiden, von drei auf sechs Wochen erhöht, § 19 Absatz 3 Satz 1 SächsNatSchG. Damit gilt die Genehmigung nach sechs Wochen als erteilt, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist unter Angaben von Gründen abgelehnt wird.

Schließlich ist eine geringfügige redaktionelle Korrektur in § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SächsNatSchG vorgesehen. Aufgrund einer Anmerkung des SMJusDEG im Rahmen der Normprüfung wurde der Satzteil vor Nummer 1 sprachlich neu gefasst. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Folgewirkungen und Kosten

I. Ergebnis des Demografietests

Es besteht keine Wechselwirkung zwischen dem Gesetzesvorhaben und der Bevölkerungsentwicklung.

II. Haushaltsauswirkungen ohne Erfüllungsaufwand (vgl. Kostenblatt)

Das Rechtsetzungsvorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt und die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte.

Bei den Gemeinden sind Haushaltsauswirkungen erst dann zu erwarten, wenn und soweit sie die Gesetzesänderung zum Anlass nehmen, ihr Satzungsrecht auszuüben. Der Erlass der sogenannten Baum- oder Gehölzschutzsatzungen obliegt den Gemeinden in eigener Zuständigkeit als Selbstverwaltungskörperschaften (§§ 19 Absatz 1 Satz 1, 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SächsNatSchG). Diese Satzungshoheit wird durch § 19 Absatz 2 Satz 1 SächsNatSchG eingeschränkt – mit der Gesetzesänderung soll diese Einschränkung ein Stück weit reduziert werden. Es geht vorliegend nicht um die Wiedereinführung einer Ermächtigungsgrundlage. Die Ermächtigung besteht nach wie vor – weder wurde sie im Jahr 2010 abgeschafft, noch soll sie jetzt neu aufgenommen werden. Lediglich die Restriktionen in Bezug auf den zulässigen Regelungsgehalt der Satzungen werden reduziert. Ob und wie die Gemeinden die Änderung zum Anlass nehmen, ihre Satzungen anzupassen, obliegt ihrer Entscheidung.

III. Darstellung des Erfüllungsaufwands, sofern ein Prüfungsrecht des SächsNKR besteht (anderenfalls Begründung, warum das Prüfungsrecht entfällt)

1. Erfüllungsaufwand für Bürger

Die Änderung des § 19 SächsNatSchG hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bürger. Ob und inwieweit sich der Erfüllungsaufwand für Bürger erhöht, hängt wesentlich von der Umsetzung der Gesetzesänderung durch die Gemeinden ab. Insbesondere bei der Definition des Schutzgutes (Art und Größe der geschützten Gehölze, Standort) sowie bei den Anforderungen an die Ersatzpflanzung sind zahlreiche Varianten in den Satzungen denkbar. Daneben steht es den Gemeinden weiterhin frei, auf eine Anpassung ihrer Satzung oder gänzlich auf den Erlass zu verzichten. Umgekehrt ist auch denkbar, dass solche Gemeinden, die ihre Satzung nach der Gesetzesänderung im Jahr 2010 in Anbetracht der eingeschränkten Regelungsmöglichkeiten aufgehoben haben, nun einen erneuten Erlass in Betracht ziehen. Neben den Aspekten des Naturschutzes sprechen auch aktuelle städteplanerische Anforderungen und Ziele der Klimaanpassung dafür, dass Kommunen vorhandene Instrumente zum Schutz des Stadtgrüns verstärkt nutzen werden.

Da die konkrete Nutzung und Ausgestaltung der neuen Satzungsmöglichkeiten durch die Kommunen nicht vorhersehbar ist, können die Wirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürger lediglich grob geschätzt werden. Hier bietet sich ein Vergleich mit der Situation vor dem Jahr 2010 an, da die gegenwärtige Fassung des § 19 SächsNatSchG auf eine Gesetzesänderung im Jahr 2010 zurückgeht (Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts vom 23. September 2010, SächsGVBl. Nr. 12, S. 270). Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Rechtslage erreicht werden, die in etwa der damaligen entspricht.

Eine systematische Erhebung, welche Kommunen vor dem Jahr 2010 über eine Baumschutzsatzung verfügten, diese nach der Novelle 2010 abgeschafft oder modifiziert haben und wie sich auch deshalb die Zahl der Fällgenehmigungen und Ersatzpflanzungen verändert hat, existiert nicht. Ein Anhaltspunkt lässt sich der im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft des Sächsischen Landtags am 4. März 2016 (Drs. 6/2804) durch den BUND Sachsen e. V. vorgestellten Umfrage unter 72 Gemeinden entnehmen, in der die Anzahl der Anträge, der erteilten Genehmigungen und der angeordneten Ersatzpflanzungen abgebildet werden. Die aus den Jahren 2008 bis 2010 und aus den Jahren 2011 bis 2013 stammenden Zahlen zeigen einen Rückgang der Anträge und erteilten Genehmigungen um ca. zwei Drittel. Auch die Ersatzpflanzungen gingen danach deutlich über die Hälfte zurück. Auch wenn diese Untersuchungen statistisch nicht repräsentativ waren, lassen sich aus diesen Erhebungen die Wirkungen grob ableiten.

Abgefragt wurden die 55 größten Gemeinden sowie weitere 18 Gemeinden. Auf die Frage nach der Anzahl der Anträge und der angeordneten Ersatzzahlungen haben 59 Gemeinden geantwortet, darunter die kreisfreien Städte Dresden und Leipzig. Diese 59 Gemeinden bilden etwa 55 Prozent der gesamten Einwohnerzahl Sachsens in den 419 Gemeinden ab. Hochgerechnet auf die Gesamteinwohner im Freistaat ergeben sich daher die folgenden Zahlen für ganz Sachsen:

	Durchschnittliche Anzahl der Anträge von 2008 bis 2010 pro Jahr	Durchschnittliche Anzahl der Anträge von 2011 bis 2013 pro Jahr	Differenz
BUND-Stichprobe	14.300	4.800	9.500
Hochrechnung für Sachsen	26.000	8.700	17.300

Unterstellt, dass sich die Anzahl der eingehenden Anträge nach der Streichung des § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SächsNatSchG etwa wieder auf dem Niveau der Jahre 2008 bis 2010, also vor der damaligen Gesetzesänderung, einpegeln werden, ist künftig für ganz Sachsen von jährlich etwa 26.000 Anträgen auszugehen. Unterstellt, dass sich die Anzahl der gegenwärtig eingehenden Anträge noch immer etwa auf dem Niveau der Jahre 2011 bis 2013 bewegen, ist derzeit von etwa 8.700 Anträgen auszugehen. Dies bedeutet einen Zuwachs von etwa 17.300 Anträgen pro Jahr für den gesamten Freistaat.

Der Erfüllungsaufwand i. S. d. § 2 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz setzt sich beim Bürger aus dem Zeitaufwand für die Antragstellung und aus den Kosten für gegebenenfalls angeordnete Ersatzpflanzungen zusammen. Verwaltungsgebühren fallen nicht an, da das Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 SächsNatSchG kostenfrei ist.

Die Gesetzesänderung hat, bezogen auf den konkreten Einzelfall, keine Auswirkungen auf den Zeitaufwand der Antragstellung oder die Kosten für die Ersatzpflanzungen. Soweit die Gemeinden die Möglichkeiten, die durch die Streichung des § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SächsNatSchG entstehen, nutzen und in ihren Satzungen Bäume unter Schutz stellen, die bislang nicht von den Satzungen erfasst werden durften, wirkt sich dies auf die Bürger insofern aus, als dass diese vermehrt Anträge stellen müssen beziehungsweise ohnehin erforderliche Anträge um weitere Bäume ergänzen müssen.

Für Bürger ergibt sich für die Stellung eines Antrags auf Zulassung einer Fällung ein zeitlicher Aufwand von durchschnittlich 2,5 Stunden nach Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat (Zeitwerttabelle). Dies beinhaltet auch die zu berücksichtigende Zeit für Ortsbegehungen und eventuell zu organisierende Ersatzpflanzungen. Je nach Umfang der beantragten Fällungen, Vorkenntnissen des Antragstellers, etc. kann der zeitliche Aufwand entsprechend abweichen. Soweit aufgrund einer Satzungsänderung in bereits jetzt zu stellenden Anträgen zusätzliche Bäume aufgenommen werden müssen, wird sich der bereits stellende Zeitaufwand dort leicht erhöhen, aber nicht weitere 2,5 Stunden in Anspruch nehmen.

Die drei kreisfreien Städte wurden um Auskunft gebeten, welcher Anteil an den insgesamt gestellten Anträgen auf Baumfällungen jeweils auf Privatpersonen, Wirtschaft und Verwaltung entfällt. Hierzu werden durch die Städte jedoch keine statistischen Daten erfasst; zudem ist eine Trennung der Anträge von Privatpersonen und Anträgen aus der Wirtschaft im Einzelfall schwierig. Der Anteil an Anträgen der

Verwaltung liegt geschätzt ungefähr zwischen 10 und 20 Prozent, die übrigen Anträge teilen sich zwischen Privatpersonen und Wirtschaft, wobei der Anteil von Privatpersonen schätzungsweise etwas höher liegt. Geht man also davon aus, dass 45 Prozent der Baumfällanträge von Bürgern gestellt werden, entfallen bei einem voraussichtlichen Zuwachs von 17.300 Anträgen pro Jahr damit 7.785 Anträge auf Bürger. Für diese würde damit bei 2,5 Stunden pro Antrag ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 19.463 Stunden anfallen.

Finanzielle Auswirkungen entstehen im Wesentlichen durch angeordnete Ersatzpflanzungen. Auch hier lassen sich die Kosten in Abhängigkeit von Pflanzenklassen der zu beseitigenden und nachzupflanzenden Gehölze sowie der Grundstückskategorien nach Maßgabe der konkreten Satzung allenfalls grob schätzen.

Die folgenden Zahlen basieren auf einer groben Kostenprognose des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM), in der auch etwaige später anfallende Baumpflegeaufwendungen berücksichtigt werden. Innerhalb dieser Preisspannen hängen die Kosten von weiteren Faktoren, etwa der Baumart oder der Marktlage ab.

Baumstammumfang in cm	Kosten in Euro
ca. 12	250 - 400
ca. 18	1.000 – 1.600
ca. 35	1.800 – 2.500

Eine bei den kreisfreien Städten durchgeführte Abfrage hat gezeigt, dass zum Teil auch substantiell niedrigere Beträge angesetzt werden. Grundsätzlich richten sich die geforderten Stammumfänge der Ersatzpflanzungen nach dem Baum, der gefällt worden ist. Zum Teil werden allerdings kleinere Stammumfänge angeordnet, da diese Bäume größere Anwachschanzen haben. Ersatzpflanzungen mit einem Stammumfang von über 30 cm werden hingegen nur selten beauftragt. Die durchschnittlichen Kosten für Ersatzpflanzungen oder Ersatzleistungen entsprechen daher nicht dem Durchschnitt der theoretisch möglichen Kosten. Die Abfrage, die im Übrigen sehr unterschiedliche Zahlen ergeben hat, lässt vielmehr auf einen Durchschnitt von 500 Euro pro Ersatzpflanzungen schließen. Geht man davon aus, dass in 95 Prozent der Fälle eine Ersatzpflanzung oder eine Ersatzleistung angeordnet wird, ergibt sich bei 7.396 Anträgen pro Jahr ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3.698.000 Euro.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da der Anteil von Anträgen aus der Wirtschaft durch die kreisfreien Städte etwas niedriger eingeschätzt wurde als der Anteil der Bürger, wird von einem Anteil in Höhe von 40 Prozent ausgegangen. Demnach entfallen 6.920 der zusätzlichen Anträge auf die Wirtschaft. Ebenfalls ausgehend von einem durchschnittlichen Aufwand von 2,5 Stunden pro Antrag ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 474.539 Euro für die Antragstellung (6.920 Anträge x 2,5 Stunden x 27,43 Euro, vgl. Statistisches Landesamt, Bruttoarbeitskosten 2016 je geleistete Stunde (ohne Auszubildende) im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich).

Für angeordnete Ersatzpflanzungen oder Ersatzleistungen bei 95 Prozent der Anträge und durchschnittlichen Kosten von 500 Euro fallen unter den oben erläuterten Annahmen zusätzlich 3.287.000 Euro an (6.574 Anträge x 500 Euro).

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a. Erfüllungsaufwand des Freistaats

Soweit der Freistaat bei der Bewirtschaftung eigener Grundstücke als Antragsteller auftritt, fällt für den Freistaat ebenfalls Erfüllungsaufwand an. Ausgehend davon, dass ein regelmäßig mit Liegenschaftsmanagement befasster Bediensteter der Laufbahngruppe 2.1 für die Stellung eines Antrags im Durchschnitt 1,5 Stunden benötigt, fallen pro Antrag Personalaufwand in Höhe von 89,24 Euro und Sachaufwand in Höhe von 11,81 Euro an. Ausgehend von einem Anteil von 7,5 Prozent des Freistaats an allen gestellten Baumfällanträgen ist mit jährlich 1.298 zusätzlichen Anträgen pro Jahr zu rechnen. Hochgerechnet ergibt sich damit jährlicher Personalaufwand in Höhe von 115.834 Euro und jährlicher Sachaufwand von 15.329 Euro.

Für angeordnete Ersatzpflanzungen oder Ersatzleistungen fallen bei durchschnittlich 500 Euro pro Antrag und 95 Prozent der Fälle zusätzlich 649.000 Euro Sachaufwand an.

b. Erfüllungsaufwand der Kommunen

aa. als Antragsteller

Soweit die Kommunen bei der Bewirtschaftung eigener Grundstücke als Antragsteller auftreten, fällt für die Kommunen ebenfalls Erfüllungsaufwand an. Ausgehend davon, dass ein regelmäßig mit Liegenschaftsmanagement befasster Bediensteter der Laufbahngruppe 2.1 für die Stellung eines Antrags im Durchschnitt 1,5 Stunden benötigt, fallen pro Antrag Personalaufwand in Höhe von 89,24 Euro und Sachaufwand in Höhe von 11,81 Euro an. Ausgehend von einem Anteil von 7,5 Prozent der Kommunen an allen gestellten Baumfällanträgen ist mit jährlich 1.298 zusätzlichen Anträgen pro Jahr zu rechnen. Hochgerechnet ergibt sich damit ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 115.834 Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 15.329 Euro.

Für angeordnete Ersatzpflanzungen oder Ersatzleistungen fallen bei durchschnittlich 500 Euro pro Antrag und 95 Prozent der Fälle zusätzlich 649.000 Euro an.

bb. als Genehmigungsbehörde

Die Gesetzesänderung erzeugt bei den Kommunen keine Pflicht zur Anpassung ihrer Satzungen. Den Gemeinden werden lediglich zusätzliche Möglichkeiten in Bezug auf den Regelungsinhalt ihrer Baumschutzsatzungen geschaffen, die sie nutzen können, aber nicht müssen. Machen die Gemeinden von ihrem erweiterten Satzungsrecht Gebrauch, resultiert daraus gegebenenfalls ein zusätzlicher Aufwand für die Durchführung der Genehmigungsverfahren und Überwachung der Anordnungen, der nicht endgültig beziffert werden kann, da dies wesentlich von der Umsetzung der Gesetzesänderung durch die Gemeinden abhängt. Insbesondere bei der Definition des Schutzgutes (Art und Größe der geschützten Gehölze, Standort) sowie bei den Anforderungen an die Ersatzpflanzung sind zahlreiche Varianten in den Satzungen denkbar.

Die Kosten, die den Gemeinden bei der Bearbeitung der Anträge entstehen, hängen davon ab, wie viel Zeit die Bearbeitung eines Antrags in Anspruch nimmt. Die notwendigen Schritte umfassen die inhaltliche Prüfung des Antrags (gegebenenfalls einschließlich einer Ortsbesichtigung), die Entscheidung über Zulassung der Fällung und Anordnung von Ersatzpflanzungen beziehungsweise Ersatzgeld bis zur Überwachung der Umsetzung.

Eine Abfrage bei den drei kreisfreien Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz hat ergeben, dass die Städte etwa vier Stunden Zeit für die Bearbeitung veranschlagen. Je nach Schwierigkeitsgrad kann die Zeit in Einzelfällen entsprechend abweichen. Bei der Bearbeitung durch Mitarbeiter der 1. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 ergeben sich dadurch Personalkosten in Höhe von 237,96 Euro je Antrag (gemäß der VwV Kostenfestlegung vom 8. Mai 2020 sind je Arbeitsstunde 59,49 Euro zugrunde zu legen).

Davon ausgehend, dass sich die Anzahl der zu bearbeitenden Anträge nach der Gesetzesänderung wieder auf dem Umfang von vor dem Jahr 2010 bewegen wird, ist mit 17.300 zusätzlichen Anträgen jährlich zu rechnen (siehe oben). Daraus ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 4.116.708 Euro (17.300 x 4h x 59,49 Euro) und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 544.604 Euro (17.300 x 4h x 7,87 Euro).

Allerdings ist zu vermuten, dass der bürokratische Aufwand an anderer Stelle wieder sinkt, da in der oben genannten Anhörung durch verschiedene Sachverständige ein gestiegener Beratungsaufwand gegenüber den Bürgern vorgetragen wurde, weil die Grenzen zulässiger Fällmaßnahmen durch die Regelung von 2010 für Betroffene schwer einzuschätzen waren. Dieser Beratungsaufwand für die Kommunen könnte bei eindeutigen Satzungsregelungen wieder abnehmen.

Daneben ergibt sich für die Gemeinden ein einmaliger Aufwand durch die Anpassung bzw. Neuausweisung der Baumschutzsatzung, der jedoch im Einzelnen unterschiedlich ausfallen wird. So haben einige Gemeinden (darunter die kreisfreien Städte) ihre alten Baumschutzsatzungen nach der Gesetzesänderung 2010 unverändert belassen und nur auf die geänderte Rechtslage sowie die daraus folgende eingeschränkte Geltung ihrer Satzung hingewiesen. Andere Gemeinden werden hingegen möglicherweise inhaltliche Änderungen vornehmen müssen oder gänzlich neue Satzungen erlassen.

IV. Weitere Wirkungen, insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft oder soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau

Dadurch, dass den Gemeinden nunmehr sechs Wochen eingeräumt werden, um über den Baumfällantrag zu entscheiden, kann es für den Antragsteller zu längeren Bearbeitungszeiten kommen.

E. Gleichstellungspolitische Relevanz

Entfällt.

F. Zuständigkeit

Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Kostenblatt

Übersicht über die Auswirkungen

- auf den Staatshaushalt (I.)
- die Mittelfristige Finanzplanung (I.)
- die kommunalen Haushalte (II.) und
- Bürger und Unternehmen (IV.)

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt/mittelfristige Finanzplanung

Kosten der vorgeschlagenen Maßnahmen und damit verbundenen Einnahmen
- in T€ -:

Haushalts- /Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten
2020	0,0	0,0	0,0	0,0
2021	0,0	0,0	0,0	0,0
2022	0,0	0,0	0,0	0,0
2023	0,0	0,0	0,0	0,0

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte - in T€ -:

	Gemeinden		Landkreise		kreisfreie Städte	
	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.
2020	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2021	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2022	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2023	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

§ 19 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „Zu geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes können nicht erklärt werden.“.
 - b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Hecken“ die Wörter „in Kleingärten“ eingefügt und wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 3 wird aufgehoben.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

§ 19 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) trifft Regelungen zu den sogenannten Baum- bzw. Gehölzschutzsatzungen. Für deren Erlass sind gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SächsNatSchG die Gemeinden zuständig. Die Satzungsgewalt liegt damit bei den Selbstverwaltungskörperschaften. Ziel der Gesetzesänderung ist es zum einen, den Gemeinden bei der Unterschützstellung mehr Entscheidungsfreiheit einzuräumen, indem die gesetzlichen Vorgaben reduziert werden. Zum anderen soll den Gemeinden mehr Zeit für die Entscheidung über einen Antrag auf Beseitigung eines mittels Satzung geschützten Landschaftsbestandteils eingeräumt werden.

Durch die Änderung werden keine neuen Aufgaben übertragen. Den Gemeinden entstehen unmittelbar durch die Gesetzesänderung keine zusätzlichen Kosten. Es obliegt ihrer Entscheidung, inwieweit sie den Geltungsbereich ihrer Satzungen einschränken und ob durch eine Ausweitung mit einer Zunahme an Anträgen auf Beseitigung oder Veränderung zu rechnen ist. Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei, die Kosten können daher nicht durch Gebühren gedeckt werden. Inwieweit sich der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger erhöht, hängt von der jeweiligen kommunalen Satzung ab.

1. Erfüllungsaufwand für Bürger

Die Änderung des § 19 SächsNatSchG hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bürger. Ob und inwieweit sich der Erfüllungsaufwand für Bürger erhöht, hängt wesentlich von der Umsetzung der Gesetzesänderung durch die Gemeinden ab. Insbesondere bei der Definition des Schutzgutes (Art und Größe der geschützten Gehölze, Standort) sowie bei den Anforderungen an die Ersatzpflanzung sind zahlreiche Varianten in den Satzungen denkbar. Daneben steht es den Gemeinden weiterhin frei, auf eine Anpassung ihrer Satzung oder gänzlich auf den Erlass zu verzichten. Umgekehrt ist auch denkbar, dass solche Gemeinden, die ihre Satzung nach der Gesetzesänderung 2010 in Anbetracht der eingeschränkten Regelungsmöglichkeiten aufgehoben haben, nun einen erneuten Erlass in Betracht ziehen. Neben den Aspekten des Naturschutzes sprechen auch aktuelle städteplanerische Anforderungen und Ziele der Klimaanpassung dafür, dass Kommunen vorhandene Instrumente zum Schutz des Stadtgrüns verstärkt nutzen werden.

Da die konkrete Nutzung und Ausgestaltung der neuen Satzungsmöglichkeiten durch die Kommunen nicht vorhersehbar ist, können die Wirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürger lediglich grob geschätzt werden. Hier bietet sich ein Vergleich mit der Situation vor dem Jahr 2010 an, da die gegenwärtige Fassung des § 19 SächsNatSchG auf eine Gesetzesänderung im Jahr 2010 zurückgeht (Gesetz zur Vereinfachung des Landesumweltrechts vom 23. September 2010, SächsGVBl. Nummer 12, S. 270). Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Rechtslage erreicht werden, die in etwa der damaligen entspricht.

Eine systematische Erhebung, welche Kommunen vor 2010 über eine Baumschutzsatzung verfügten, diese nach der Novelle 2010 abgeschafft oder modifiziert haben und wie sich auch deshalb die Zahl der Fällgenehmigungen und Ersatzpflanzungen verändert hat, existiert nicht. Ein Anhaltspunkt lässt sich der im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft des Sächsischen Landtags am 4. März 2016 (Drs. 6/2804) durch den BUND Sachsen e. V. vorgestellten Umfrage unter 72 Gemeinden entnehmen, in der die Anzahl der Anträge, der erteilten Genehmigungen und der angeordneten Ersatzpflanzungen abgebildet werden.

Die aus den Jahren 2008 bis 2010 und aus den Jahren 2011 bis 2013 stammenden Zahlen zeigen einen Rückgang der Anträge und erteilten Genehmigungen um ca. zwei Drittel. Auch die Ersatzpflanzungen gingen danach deutlich über die Hälfte zurück. Auch wenn diese Untersuchungen statistisch nicht repräsentativ waren, lassen sich aus diesen Erhebungen die Wirkungen grob ableiten.

Abgefragt wurden die 55 größten Gemeinden sowie weitere 18 Gemeinden. Auf die Frage nach der Anzahl der Anträge und der angeordneten Ersatzzahlungen haben 59 Gemeinden geantwortet, darunter die kreisfreien Städte Dresden und Leipzig. Diese 59 Gemeinden bilden etwa 55 Prozent der gesamten Einwohnerzahl Sachsens in den 419 Gemeinden ab. Hochgerechnet auf die Gesamteinwohner im Freistaat ergeben sich daher die folgenden Zahlen für ganz Sachsen:

	Durchschnittliche Anzahl der Anträge von 2008 bis 2010 pro Jahr	Durchschnittliche Anzahl der Anträge von 2011 bis 2013 pro Jahr	Differenz
BUND-Stichprobe	14.300	4.800	9.500
Hochrechnung für Sachsen	26.000	8.700	17.300

Unterstellt, dass sich die Anzahl der eingehenden Anträge nach der Streichung des § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SächsNatSchG etwa wieder auf dem Niveau der Jahre 2008 bis 2010, also vor der damaligen Gesetzesänderung, einpegeln werden, ist künftig für ganz Sachsen von jährlich etwa 26.000 Anträgen auszugehen. Unterstellt, dass sich die Anzahl der gegenwärtig eingehenden Anträge noch immer etwa auf dem Niveau der Jahre 2011 bis 2013 bewegen, ist derzeit von etwa 8.700 Anträgen auszugehen. Dies bedeutet einen Zuwachs von etwa 17.300 Anträgen pro Jahr für den gesamten Freistaat.

Der Erfüllungsaufwand i. S. d. § 2 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz setzt sich beim Bürger aus dem Zeitaufwand für die Antragstellung und aus den Kosten für gegebenenfalls angeordnete Ersatzpflanzungen zusammen. Verwaltungsgebühren fallen nicht an, da das Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 SächsNatSchG kostenfrei ist.

Die Gesetzesänderung hat, bezogen auf den konkreten Einzelfall, keine Auswirkungen auf den Zeitaufwand der Antragstellung oder die Kosten für die Ersatzpflanzungen. Soweit die Gemeinden die Möglichkeiten, die durch die Streichung des § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SächsNatSchG entstehen, nutzen und in ihren Satzungen Bäume unter Schutz stellen, die bislang nicht von den Satzungen erfasst werden durften, wirkt sich dies auf die Bürger insofern aus, als dass diese vermehrt Anträge stellen müssen beziehungsweise ohnehin erforderliche Anträge um weitere Bäume ergänzen müssen.

Für Bürger ergibt sich für die Stellung eines Antrags auf Zulassung einer Fällung ein zeitlicher Aufwand von durchschnittlich 2,5 Stunden nach Anlage 2 der VwV Sächsischer Normenkontrollrat (Zeitwerttabelle). Dies beinhaltet auch die zu berücksichtigende Zeit für Ortsbegehungen und eventuell zu organisierende Ersatzpflanzungen. Je nach Umfang der beantragten Fällungen, Vorkenntnissen des Antragstellers, etc. kann der zeitliche Aufwand entsprechend abweichen. Soweit aufgrund einer Satzungsänderung in bereits jetzt zu stellenden Anträgen zusätzliche Bäume aufgenommen werden müssen, wird sich der bereits stellende Zeitaufwand dort leicht erhöhen, aber nicht weitere 2,5 Stunden in Anspruch nehmen.

Die drei kreisfreien Städte wurden um Auskunft gebeten, welcher Anteil an den insgesamt gestellten Anträgen auf Baumfällungen jeweils auf Privatpersonen, Wirtschaft und Verwaltung entfällt. Hierzu werden durch die Städte jedoch keine statistischen Daten erfasst; zudem ist eine Trennung der Anträge von Privatpersonen und Anträgen aus der Wirtschaft im Einzelfall schwierig. Der Anteil an Anträgen der Verwaltung liegt geschätzt ungefähr zwischen 10 und 20 Prozent, die übrigen Anträge teilen sich zwischen Privatpersonen und Wirtschaft, wobei der Anteil von Privatpersonen schätzungsweise etwas höher liegt. Geht man also davon aus, dass 45 Prozent der Baumfällanträge von Bürgern ge-

stellt werden, entfallen bei einem voraussichtlichen Zuwachs von 17.300 Anträgen pro Jahr damit 7.785 Anträge auf Bürger. Für diese würde damit bei 2,5 Stunden pro Antrag ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 19.463 Stunden anfallen.

Finanzielle Auswirkungen entstehen im Wesentlichen durch angeordnete Ersatzpflanzungen. Auch hier lassen sich die Kosten in Abhängigkeit von Pflanzenklassen der zu beseitigenden und nachzupflanzenden Gehölze sowie der Grundstücksategorien nach Maßgabe der konkreten Satzung allenfalls grob schätzen.

Die folgenden Zahlen basieren auf einer groben Kostenprognose des Staatsbetriebs Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Geschäftsbereich Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM), in der auch etwaige später anfallende Baumpflegeaufwendungen berücksichtigt werden. Innerhalb dieser Preisspannen hängen die Kosten von weiteren Faktoren, etwa der Baumart oder der Marktlage ab.

Baumstammumfang in cm	Kosten in Euro
ca. 12	250 - 400
ca. 18	1.000 – 1.600
ca. 35	1.800 – 2.500

Eine bei den kreisfreien Städten durchgeführte Abfrage hat gezeigt, dass zum Teil auch substantiell niedrigere Beträge angesetzt werden. Grundsätzlich richten sich die geforderten Stammumfänge der Ersatzpflanzungen nach dem Baum, der gefällt worden ist. Zum Teil werden allerdings kleinere Stammumfänge angeordnet, da diese Bäume größere Anwachschanzen haben. Ersatzpflanzungen mit einem Stammumfang von über 30 cm werden hingegen nur selten beauftragt. Die durchschnittlichen Kosten für Ersatzpflanzungen oder Ersatzleistungen entsprechen daher nicht dem Durchschnitt der theoretisch möglichen Kosten. Die Abfrage, die im Übrigen sehr unterschiedliche Zahlen ergeben hat, lässt vielmehr auf einen Durchschnitt von 500 Euro pro Ersatzpflanzungen schließen. Geht man davon aus, dass in 95 Prozent der Fälle eine Ersatzpflanzung oder eine Ersatzleistung angeordnet wird, ergibt sich bei 7.396 Anträgen pro Jahr ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3.698.000 Euro.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da der Anteil von Anträgen aus der Wirtschaft durch die kreisfreien Städte etwas niedriger eingeschätzt wurde als der Anteil der Bürger, wird von einem Anteil in Höhe von 40 Prozent ausgegangen. Demnach entfallen 6.920 der zusätzlichen Anträge auf die Wirtschaft. Ebenfalls ausgehend von einem durchschnittlichen Aufwand von 2,5 Stunden pro Antrag ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 474.539 Euro für die Antragstellung (6.920 Anträge x 2,5 Stunden x 27,43 Euro, vgl. Statistisches Landesamt, Bruttoarbeitskosten 2016 je geleistete Stunde (ohne Auszubildende) im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich).

Für angeordnete Ersatzpflanzungen oder Ersatzleistungen bei 95 Prozent der Anträge und durchschnittlichen Kosten von 500 Euro fallen unter den oben erläuterten Annahmen zusätzlich 3.287.000 Euro an (6.574 Anträge x 500 Euro).

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a. Erfüllungsaufwand des Freistaats

Soweit der Freistaat bei der Bewirtschaftung eigener Grundstücke als Antragsteller auftritt, fällt für den Freistaat ebenfalls Erfüllungsaufwand an. Ausgehend davon, dass ein regelmäßig mit Liegenschaftsmanagement befasster Bediensteter der Laufbahngruppe

2.1 für die Stellung eines Antrags im Durchschnitt 1,5 Stunden benötigt, fallen pro Antrag Personalaufwand in Höhe von 89,24 Euro und Sachaufwand in Höhe von 11,81 Euro an. Ausgehend von einem Anteil von 7,5 Prozent des Freistaats an allen gestellten Baumfällanträgen ist mit jährlich 1.298 zusätzlichen Anträgen pro Jahr zu rechnen. Hochgerechnet ergibt sich damit jährlicher Personalaufwand in Höhe von 115.834 Euro und jährlicher Sachaufwand von 15.329 Euro.

Für angeordnete Ersatzpflanzungen oder Ersatzleistungen fallen bei durchschnittlich 500 Euro pro Antrag und 95 Prozent der Fälle zusätzlich 649.000 Euro Sachaufwand an.

b. Erfüllungsaufwand der Kommunen

aa. als Antragsteller

Soweit die Kommunen bei der Bewirtschaftung eigener Grundstücke als Antragsteller auftreten, fällt für die Kommunen ebenfalls Erfüllungsaufwand an. Ausgehend davon, dass ein regelmäßig mit Liegenschaftsmanagement befasster Bediensteter der Laufbahngruppe 2.1. für die Stellung eines Antrags im Durchschnitt 1,5 Stunden benötigt, fallen pro Antrag Personalaufwand in Höhe von 89,24 Euro und Sachaufwand in Höhe von 11,81 Euro an. Ausgehend von einem Anteil von 7,5 Prozent der Kommunen an allen gestellten Baumfällanträgen ist mit jährlich 1.298 zusätzlichen Anträgen pro Jahr zu rechnen. Hochgerechnet ergibt sich damit ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 115.834 Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 15.329 Euro.

Für angeordnete Ersatzpflanzungen oder Ersatzleistungen fallen bei durchschnittlich 500 Euro pro Antrag und 95 Prozent der Fälle zusätzlich 649.000 Euro an.

bb. als Genehmigungsbehörde

Die Gesetzesänderung erzeugt bei den Kommunen keine Pflicht zur Anpassung ihrer Satzungen. Den Gemeinden werden lediglich zusätzliche Möglichkeiten in Bezug auf den Regelungsinhalt ihrer Baumschutzsatzungen geschaffen, die sie nutzen können, aber nicht müssen. Machen die Gemeinden von ihrem erweiterten Satzungsrecht Gebrauch, resultiert daraus gegebenenfalls ein zusätzlicher Aufwand für die Durchführung der Genehmigungsverfahren und Überwachung der Anordnungen, der nicht endgültig beziffert werden kann, da dies wesentlich von der Umsetzung der Gesetzesänderung durch die Gemeinden abhängt. Insbesondere bei der Definition des Schutzgutes (Art und Größe der geschützten Gehölze, Standort) sowie bei den Anforderungen an die Ersatzpflanzung sind zahlreiche Varianten in den Satzungen denkbar.

Die Kosten, die den Gemeinden bei der Bearbeitung der Anträge entstehen, hängen davon ab, wie viel Zeit die Bearbeitung eines Antrags in Anspruch nimmt. Die notwendigen Schritte umfassen die inhaltliche Prüfung des Antrags (gegebenenfalls einschließlich einer Ortsbesichtigung), die Entscheidung über Zulassung der Fällung und Anordnung von Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzgeld bis zur Überwachung der Umsetzung.

Eine Abfrage bei den drei kreisfreien Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz hat ergeben, dass die Städte etwa vier Stunden Zeit für die Bearbeitung veranschlagen. Je nach Schwierigkeitsgrad kann die Zeit in Einzelfällen entsprechend abweichen. Bei der Bearbeitung durch Mitarbeiter der 1. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 ergeben sich dadurch Personalkosten in Höhe von 237,96 Euro je Antrag (gemäß der VwV Kostenfestlegung vom 8. Mai 2020 sind je Arbeitsstunde 59,49 Euro zugrunde zu legen).

Davon ausgehend, dass sich die Anzahl der zu bearbeitenden Anträge nach der Gesetzesänderung wieder auf dem Umfang von vor dem Jahr 2010 bewegen wird, ist mit 17.300 zusätzlichen Anträgen jährlich zu rechnen (siehe oben). Daraus ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 4.116.708 Euro (17.300 x 4h x 59,49 Euro) und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 544.604 Euro (17.300 x 4h x 7,87 Euro).

Allerdings ist zu vermuten, dass der bürokratische Aufwand an anderer Stelle wieder sinkt, da in der oben genannten Anhörung durch verschiedene Sachverständige ein gesteigerter Beratungsaufwand gegenüber den Bürgern vorgetragen wurde, weil die Grenzen zulässiger Fällmaßnahmen durch die Regelung von 2010 für Betroffene schwer ein-

zuschätzen waren. Dieser Beratungsaufwand für die Kommunen könnte bei eindeutigen Satzungsregelungen wieder abnehmen.

Daneben ergibt sich für die Gemeinden ein einmaliger Aufwand durch die Anpassung bzw. Neuausweisung der Baumschutzsatzung, der jedoch im Einzelnen unterschiedlich ausfallen wird. So haben einige Gemeinden (darunter die kreisfreien Städte) ihre alten Baumschutzsatzungen nach der Gesetzesänderung 2010 unverändert belassen und nur auf die geänderte Rechtslage sowie die daraus folgende eingeschränkte Geltung ihrer Satzung hingewiesen. Andere Gemeinden werden hingegen möglicherweise inhaltliche Änderungen vornehmen müssen oder gänzlich neue Satzungen erlassen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SächsNatSchG werden Landschaftsbestandteile durch Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Mit der Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 soll klargestellt werden, dass Landschaftsbestandteile nicht unmittelbar durch Gesetz geschützt werden, sondern einer Erklärung durch Satzung bedürfen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung erfolgt eine redaktionelle Klarstellung. Durch die Einfügung der Wörter „in Kleingärten“ erklärt sich der Verweis zu § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes, der den Begriff „Kleingarten“ definiert.

Zu Buchstabe c

Mit der Streichung der Nummer 3 wird den Gemeinden mehr Gestaltungsspielraum im Hinblick auf den Geltungsbereich ihrer kommunalen Satzungen eingeräumt. Bislang konnten Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken nicht als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt werden. Durch die Streichung wird den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, auch diese bislang ausgeschlossenen Bäume vom Schutz der Satzungen zu erfassen und die Fällung von einer Genehmigung abhängig zu machen.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird die Frist, innerhalb derer die Behörde über den Antrag entscheidet, von drei auf sechs Wochen erhöht. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND
FÜR DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

poststelle@smj.sachsen.de

Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß
§ 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRGG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf
geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen	
davon Freistaat	keine Auswirkungen
davon Kommunen	
Ausgaben	ab 2021: jährlich 4.100.000 Euro
Erfüllungsaufwand Bürger	
jährlich	20.000 Stunden und 10,2 Mio. Euro
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	
jährlicher Personalaufwand	470.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	9 Mio. Euro
Erfüllungsaufwand Verwaltung	
davon Freistaat	
jährlicher Personalaufwand	120.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	1,7 Mio. Euro
davon Kommunen	
jährlicher Personalaufwand	4.200.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	2.300.000 Euro

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
51-8401/10/4

Ihre Nachricht vom
27. Juli 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/147-II.NKR

Dresden,
11. September 2020



» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer
Internetseite. Auf Wunsch senden
wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Weitere Wirkungen	Für die Antragsteller kann es zu längeren Bearbeitungszeiten kommen.
<p>Das Ressort wird um Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes gebeten.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung vertritt der Sächsische Normenkontrollrat die Auffassung, dass angesichts des zu erwartenden erheblichen Erfüllungsaufwandes eine dezidierte Begründung der Abwägungsentscheidung zur Wiedereinführung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Baumschutzsatzungen zwingend erforderlich gewesen wäre. So hätte beispielsweise durch eine Analyse der Entwicklung vor und nach der Abschaffung der Regelungsermächtigungen für Baumschutzsatzungen eine nachvollziehbare Begründung für diesen Regelungsvorschlag geschaffen werden können. Der bloße Hinweis auf den Koalitionsvertrag mit dem pauschalen Verweis, dass damit die Interessen des Naturschutzes mit jenen der Grundstückseigentümer in ein besseres Verhältnis gebracht werden, wird in diesem Zusammenhang, gerade mit Blick auf den doch erheblichen Bürokratieaufwand, als unzureichend angesehen. Der Normenkontrollrat empfiehlt eine sachlich vertiefte untersetzte Begründung für die Abwägungsentscheidung zur Wiedereinführung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Baumschutzsatzungen.</p> <p>Zudem sollten die Kommunen, eine Antragstellung und Bearbeitung entsprechend dem Onlinezugangsgesetz online ermöglichen.</p>	

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

§ 19 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) trifft Regelungen zu den sogenannten Baum- bzw. Gehölzschutzsatzungen. Für deren Erlass sind gemäß § 48

Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SächsNatSchG die Gemeinden zuständig. Durch die Gesetzesänderung soll zum einen den Gemeinden mehr Entscheidungsfreiheit bei der Unterschützstellung eingeräumt werden. Damit soll eine ähnliche Rechtslage hergestellt werden, wie sie bis zum Jahr 2010 galt. Zum anderen sollen die Gemeinden sechs statt der bisherigen drei Wochen Zeit haben, um einen Antrag auf Beseitigung eines mittels Satzung geschützten Landschaftsbestandteils zu verbescheiden.

2.2. Darstellung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Das Ressort führt aus, dass die Änderung des § 19 SächsNatSchG an sich keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand hat, da es Sache der Gemeinden ist, weitergehende Baumschutzmaßnahmen durch Anpassung ihrer jeweiligen Satzungen zu ergreifen. Sollten die Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so setzt sich der Erfüllungsaufwand beim Bürger aus dem Zeitaufwand für die Antragstellung und aus den Kosten für gegebenenfalls angeordnete Ersatzpflanzungen zusammen. Soweit Wirtschaft und Verwaltung als Antragsteller agieren, gilt dies für beide entsprechend. Für das Stellen eines Antrags auf Zulassung einer Fällung werden durchschnittlich 2 bis 2,5 Stunden veranschlagt. Die Anzahl der zu verbescheidenden Anträge kann aus einer im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft am 4. März 2016 (Drs. 6/2804) durch den BUND Sachsen e.V. vorgestellten Umfrage hochgerechnet werden. Demnach mussten bis zur Gesetzesänderung im Jahr 2010 durchschnittlich 26.000 Anträge von den sächsischen Gemeinden verbeschieden werden, danach waren es nur noch etwa 8.700. Unterstellt man, dass sich die Anzahl der eingehenden Anträge nach der Streichung des § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SächsNatSchG etwa wieder auf dem Niveau der Jahre 2008 bis 2010 einpegeln wird, so würde dies einen Zuwachs von etwa 17.300 Anträgen pro Jahr bedeuten.

Die drei Kreisfreien Städte wurden um Auskunft gebeten, welcher Anteil an den insgesamt gestellten Anträgen auf Baumfällung jeweils auf Privatpersonen, Wirtschaft und Verwaltung entfällt. Hierzu werden durch die Städte jedoch keine statistischen Daten erfasst. Der Anteil an Anträgen der Verwaltung liegt geschätzt ungefähr zwischen 10 und 20 Prozent, die übrigen Anträge teilen sich zwischen Wirtschaft und

Privatpersonen auf, wobei der Anteil von Privatpersonen schätzungsweise etwas höher liegt.

Eine weitere Abfrage bei den drei Kreisfreien Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz hat ergeben, dass die Städte etwa vier Stunden Zeit für die Antragsbearbeitung veranschlagen. Je nach Schwierigkeitsgrad kann die Zeit in Einzelfällen entsprechend abweichen. Bei der Bearbeitung durch Mitarbeiter der 1. Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 ergeben sich dadurch Personalkosten in Höhe von 237,96 Euro je Antrag. Auf ganz Sachsen bezogen leiten sich für die Aufgabenerledigung daraus zusätzlich Personalkosten in Höhe von etwa 4,1 Millionen Euro ab. Es wird vermutet, dass der bürokratische Aufwand an anderer Stelle wieder sinkt, da in der oben genannten Anhörung durch verschiedene Sachverständige ein gesteigerter Beratungsaufwand gegenüber den Bürgern vorgetragen wurde, weil die Grenzen zulässiger Fällmaßnahmen durch die Regelung von 2010 für Betroffene schwer einzuschätzen waren. Dieser Beratungsaufwand für die Kommunen könnte bei eindeutigen Satzungsregelungen wieder abnehmen. Daneben ergibt sich für die Gemeinden ein einmaliger Aufwand durch die Anpassung bzw. Neuausweisung der Baumschutzsatzung, der jedoch im Einzelnen unterschiedlich ausfallen wird.

Die finanziellen Auswirkungen durch angeordnete Ersatzpflanzungen oder Ersatzleistungen können abhängig von Baumart, Marktlage und weiteren Faktoren zwischen 250 Euro und 2.500 Euro pro verbeschiedenen Antrag betragen.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Gemäß dem Kostenblatt des Ressorts hat das Vorhaben keine Haushaltsauswirkungen für den Freistaat; für die Kommunen entstehen ab dem Jahr 2021 jährliche Ausgaben in Höhe von 4.100.000 Euro.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürger

Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden ihre Satzungen überwiegend in der Form gestalten werden, wie sie bis zur Gesetzesänderung im Jahr 2010 Gültigkeit hatten. Dies hat zur Folge, dass Bürger wieder vermehrt Anträge zur Fällung geschützter Gehölze stellen müssen. Abhängig vom Umfang der beantragten Fällung und den Vorkenntnissen des Antragstellers fallen für die Antragstellung im Durchschnitt 2,5 Stunden Erfüllungsaufwand pro Antrag an. Dies beinhaltet auch die zu berücksichtigende Zeit für Ortsbegehungen und eventuell zu organisierende Ersatzpflanzungen.

Bezug nehmend auf die Rückmeldungen der drei Kreisfreien Städte, wobei der Anteil der Anträge von Privatpersonen als am höchsten eingeschätzt wurde, wird davon ausgegangen, dass 45 % der Baumfällanträge von Bürgern gestellt werden. Bei einem voraussichtlichen Zuwachs von 17.300 Anträgen pro Jahr entfielen damit 7.785 Anträge auf Bürger. Für diese würde damit ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 19.463 Stunden anfallen.

Für angeordnete Ersatzpflanzungen oder Ersatzleistungen fallen durchschnittlich 1.375 Euro pro Antrag an. Davon ausgehend, dass in 95 % der Fälle eine Ersatzpflanzung angeordnet wird, ergibt sich bei 7.396 Anträgen pro Jahr ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 10.169.500 Euro.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da der Anteil von Anträgen der Wirtschaft durch die Kreisfreien Städte etwas niedriger eingeschätzt wurde als der Anteil der Bürger, wird von einem Anteil in Höhe von 40 % ausgegangen. Demnach entfallen 6.920 der zusätzlichen Anträge auf die Wirtschaft. Ebenfalls ausgehend von einem durchschnittlichen Aufwand von 2,5 Stunden pro Antrag ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 474.539 Euro für die Antragstellung (6.920 Anträge x 2,5 Stunden x 27,43 Euro, vgl. Statistisches Landesamt, Bruttoarbeitskosten 2016 je geleistete Stunde [ohne Auszubildende] im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich).

Für angeordnete Ersatzpflanzungen oder Ersatzleistungen bei 95 % der Anträge fallen zusätzlich 9.039.250 Euro Erfüllungsaufwand an (6.574 Anträge x 1.375 Euro).

2.4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Soweit der Freistaat bei der Bewirtschaftung eigener Grundstücke als Antragsteller auftritt, fällt für den Freistaat ebenfalls Erfüllungsaufwand an. Ausgehend davon, dass ein regelmäßig mit Liegenschaftsmanagement befasster Bediensteter der Laufbahngruppe 2.1 für die Stellung eines Antrags im Durchschnitt 1,5 Stunden benötigt, fallen pro Antrag Personalaufwand in Höhe von 89,24 Euro und Sachaufwand in Höhe von 11,81 Euro an. Ausgehend von einem Anteil von 7,5 % des Freistaates an allen gestellten Baumfällanträgen ist mit jährlich 1.298 zusätzlichen Anträgen pro Jahr zu rechnen. Hochgerechnet ergibt sich damit jährlicher Personalaufwand in Höhe von 115.834 Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 15.329 Euro.

Für angeordnete Ersatzpflanzungen oder Ersatzleistungen fallen bei durchschnittlich 1.375 Euro pro Antrag und 95 % der Fälle zusätzlich 1.695.375 Euro Sachaufwand an.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Es wird davon ausgegangen, dass nach der Gesetzesänderung zahlreiche Gemeinden ihre Gehölzschutzsatzungen überarbeiten werden. Es müssen insbesondere Regelungen bei der Definition des Schutzgutes (Art und Größe der geschützten Gehölze) sowie bei den Anforderungen an die Ersatzpflanzung getroffen werden. Hierfür fällt bei den Kommunen nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand an.

Soweit die Kommunen bei der Bewirtschaftung eigener Grundstücke als Antragsteller auftreten, fällt für die Kommunen ebenfalls Erfüllungsaufwand an. Ausgehend davon, dass ein regelmäßig mit Liegenschaftsmanagement befasster Bediensteter der Laufbahngruppe 2.1 für die Stellung eines Antrags im Durchschnitt 1,5 Stunden benötigt, fallen pro Antrag Personalaufwand in Höhe von 89,24 Euro und Sachaufwand in Höhe von 11,81 Euro an. Ausgehend von einem Anteil von 7,5 % der Kommunen an

allen gestellten Baumfällanträgen ist mit jährlich 1.298 zusätzlichen Anträgen pro Jahr zu rechnen. Hochgerechnet ergibt sich damit jährlicher Personalaufwand in Höhe von 115.834 Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 15.329 Euro.

Für angeordnete Ersatzpflanzungen oder Ersatzleistungen fallen bei durchschnittlich 1.375 Euro pro Antrag und 95 % der Fälle zusätzlich 1.695.375 Euro Sachaufwand an.

Für die Verbescheidung eines Antrags wird auf der Grundlage einer Abfrage bei den drei Kreisfreien Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von Beratung und Vor-Ort-Terminen im Durchschnitt vier Stunden Zeit zu veranschlagen sind. Davon ausgehend, dass sich die Anzahl der zu bearbeitenden Anträge nach der erneuten Gesetzesänderung wieder auf dem Umfang von vor dem Jahr 2010 bewegen wird, ist mit 17.300 zusätzlichen Anträgen jährlich zu rechnen. Ausgehend von der Antragsbearbeitung durch einen Bediensteten der Laufbahngruppe 2.1 ergeben sich jährlicher Personalaufwand in Höhe von 4.116.708 Euro ($17.300 \times 4h \times 59,49$ Euro) und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 544.604 Euro ($17.300 \times 4h \times 7,87$ Euro).

2.5. Weitere Wirkungen

Dadurch, dass den Gemeinden nunmehr sechs Wochen eingeräumt werden, um über den Baumfällantrag zu entscheiden, kann es für die Antragsteller zu längeren Bearbeitungszeiten kommen.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird um Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes gebeten.

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung vertritt der Sächsische Normenkontrollrat die Auffassung, dass angesichts des zu erwartenden erheblichen Erfüllungsaufwandes eine dezidierte Begründung der Abwägungsentscheidung zur Wiedereinführung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Baumschutzsatzungen zwingend erforderlich gewesen wäre. So hätte beispielsweise durch eine Analyse der Entwicklung vor und nach der Abschaffung der



Regelungsermächtigungen für Baumschutzsatzungen eine nachvollziehbare Begründung für diesen Regelungsvorschlag geschaffen werden können. Der bloße Hinweis auf den Koalitionsvertrag mit dem pauschalen Verweis, dass damit die Interessen des Naturschutzes mit jenen der Grundstückseigentümer in ein besseres Verhältnis gebracht werden, wird in diesem Zusammenhang, gerade mit Blick auf den doch erheblichen Bürokratieaufwand, als unzureichend angesehen. Der Normenkontrollrat empfiehlt eine sachlich vertiefte untersetzte Begründung für die Abwägungsentscheidung zur Wiedereinführung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Baumschutzsatzungen.

Zudem sollten die Kommunen, eine Antragstellung und Bearbeitung entsprechend dem Onlinezugangsgesetz online ermöglichen.

gez.

Czupalla

Vorsitzender

gez.

Jacob

Berichterstatter

nur per E-Mail
Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Herrn Ministerialrat
Dr. Thomas Gröger
01076 Dresden

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
27.07.2020	51- 8401/10/4	CBr/TNo	Herr Brietzke	105.10// 134879	-140	10.09.2020

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Gröger,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Entwurf Stellung nehmen zu können. Unsere Stellungnahme steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung unserer Gremien. Sofern sich aus der Gremienbefassung Änderungen oder Ergänzungen unserer Stellungnahme ergeben, werden wir Ihnen dies umgehend mitteilen.

Der SSG befürwortet die mit dem Gesetzentwurf angedachten Änderungen im Rahmen der nachfolgenden Anmerkungen.

Der SSG hat die Erweiterung der kommunalen Rechtssetzungsmöglichkeiten zuletzt in seinem Positionspapier zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung gefordert und dabei Gehölzschutzsatzungen als eines von mehreren Beispielen benannt. Wir sind davon überzeugt, dass die Städte und Gemeinden die örtlichen Gegebenheiten am besten kennen und damit auch am zuverlässigsten beurteilen können, wie sich der Baumbestand in den letzten Jahren entwickelt hat, inwieweit er stadtbildprägend ist und welches Schutzniveau in den kommenden Jahren erforderlich ist.

Der Schutz innerstädtischer Bäume hat auch aus Gründen des Klimaschutzes eine erhebliche Bedeutung. Richtigerweise hebt die Gesetzesbegründung indes hervor, dass es den Kommunen natürlich auch weiterhin freigestellt bleibt, ob sie neue Gehölzschutzsatzungen erlassen oder ändern.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon (0351) 8192-0
Telefax (0351) 8192-222
Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

Die Städte und Gemeinden haben im Rahmen des SSG-internen Beteiligungsverfahrens bereits deutlich gemacht, dass die Grundstückseigentümer im Regelfall bereits verantwortungsvoll mit dem vorhandenen Bestand umgehen und dass sie sich derer Interessenslage sehr wohl bewusst sind.

Genauso wenig, wie sich nach den Einschränkungen der Satzungsbefugnis im Jahre 2010 ein totaler Kahlschlag eingestellt hat, ist jetzt eine Flut an unterschiedlichen und restriktiven Regelungen zu erwarten. Zudem führt ja ein per Satzung festgelegtes Genehmigungserfordernis nicht zwangsläufig zu einer ablehnenden Entscheidung im Einzelfall.

Den Ausführungen der Gesetzesbegründung zum Erfüllungsaufwand stimmen wir weitgehend zu. Den Ansatz, den Aufwand unter Rückgriff auf die bis 2010 erfassten Fallzahlen zu ermitteln, halten wir aus zwei Gründen für sachgerecht: (1.) entsprach die Gesetzeslage vor 2010 im Wesentlichen der jetzt geplanten Änderung und (2.) liegt auch uns keine Übersicht zur Anzahl der Baumschutzsatzungen nach 2010 oder zur Anzahl der Fäll-Anträge vor. Die Annahmen zur Dauer der Bearbeitungszeit und zur Höhe der Personalkosten können wir nicht abschließend beurteilen.

Wir geben allerdings zu bedenken, dass sich der Verwaltungsaufwand nicht auf die Entscheidung über Fäll-Anträge beschränkt. Selbst nach der Gesetzesänderung im Jahr 2010 gingen bei den Städten und Gemeinden teilweise auch Bürgeranfragen ein, deren Bearbeitung einen gewissen Arbeitsaufwand erzeugt hat.

Durch die Neufassung von § 19 Absatz 3 Satz 1 wird die Frist der Genehmigungsfiktion von drei auf sechs Wochen angehoben. Die Kommunen begrüßen dies ausdrücklich. Nach unserer Einschätzung ist eine Bearbeitung und Beurteilung von Fäll-Anträgen innerhalb der bislang vorgesehenen Frist schlicht und ergreifend nicht möglich. Eine Kreisfreie Stadt hat die Anhebung der Frist auf mindestens zwei Monate vorgeschlagen und dies vor allem mit den üblichen Fristen anderer Genehmigungsverfahren begründet (z. B. Erteilungen von Befreiungen nach dem BNatSchG, denkmalschutzrechtliche Genehmigungen etc.). Wir halten diesen Vorschlag für plausibel und bitten Sie, eine entsprechende Anpassung des Gesetzentwurfs zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

-nur per E-Mail-

anne-sophie.brandsch@smul.sachsen.de

Sächsisches Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Manuel Hermsdorf

Durchwahl
Telefon +49 371 532 1454
Telefax +49 371 532-1929

manuel.hermsdorf@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C45_DD-8401/4/8

Chemnitz,
10. September 2020

Änderungen des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) 2020

Schreiben des SMEKUL vom 27. Juli 2020
Az.: 51-8401/10/4

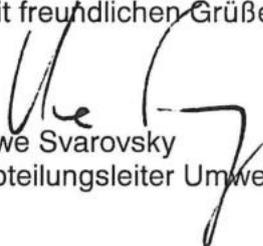
Sehr geehrter Herr Dr. Gröger,

zunächst vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfes zum
„Ersten Gesetz zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes“.

Da die Vorschläge in Bezug auf § 19 Abs. 2 Nr.2 und Nr. 3 SächsNatSchG
der Landesdirektion aus dem vorangegangenen behördeninternen Aus-
tausch (Vorschlagssammlung der LDS vom 28. Februar 2020) Eingang in
den Referentenentwurf gefunden haben, bestehen seitens der Landesdirek-
tion keine weiteren Anmerkungen.

Die geplante Verlängerung der Frist zur Genehmigungsfiktion in § 19 Abs. 3
Satz 1 SächsNatSchG auf sechs Wochen entlastet die zuständigen Kommun-
en und stellt sich im Übrigen als angemessen dar (auch unter dem Blick-
winkel Rechtssicherheit und Bürokratieabbau).

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Svarovsky
Abteilungsleiter Umweltschutz

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sach-
sen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen Besucherpark-
plätze gilt: Bitte beim Pfortendienst
klingeln.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Stellungnahme zur geplanten Änderung des § 19 des Sächsischen Naturschutzgesetzes

(1) Grundlage

Referentenentwurf zu den geplanten Änderungen vom 09.07.2020.

Vorgesehene inhaltliche Änderungen:

- Erhöhung der Genehmigungsfiktion bei Fällanträgen auf sechs Wochen
- Aufhebung von Einschränkungen zum Geltungsbereich von Baumschutzsatzungen durch Wegfall des Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des §19 SächsNatSchG

(2) Einschätzung aus Sicht Garten- und Landschaftsbau

Die Aufhebung der Einschränkungen zum Geltungsbereich von Baumschutzsatzungen durch Wegfall des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 des § 19 SächsNatSchG ermöglicht den Gemeinden in ihren Baumschutzsatzungen stringenteren Vorgaben zu machen als gegenwärtig. Damit kann das genehmigungsfreie Fällen von Bäumen auf Grundstücken, die mit Gebäuden bebaut sind, eingeschränkt werden. Das ist aus der Sicht der vielfältigen positiven Funktionen von Bäumen für das lokale Klima, den Artenschutz und für das Ortsbild zu begrüßen.

Probleme können sich ergeben bei abgestorbenen Bäumen. Ihre Funktion als Lebensraum z. B. für Insekten ist zweifelsohne von Bedeutung. Gleichzeitig können von abgestorbenen Bäumen aber erhebliche Gefahren für Sachgüter und Personen ausgehen, insbesondere durch Herabfallen großer Äste oder Umstürzen ganzer Bäume. Das ist im Siedlungsbereich, auf den sich die Aufhebung der Einschränkungen bezieht, deutlich kritischer als in der freien Natur. Insbesondere durch die Trockenheit der beiden letzten Jahre ist die Zahl abgestorbener Bäume im Siedlungsbereich sprunghaft gestiegen. Eine Trendwende ist angesichts des Klimawandels nicht zu erwarten. Bei der Anpassung der Baumschutzsatzungen sollte dieser Aspekt durch die Gemeinden sorgfältig abgewogen werden.

Die mit der Gesetzesänderung angestrebte Verlängerung der Bearbeitungsdauer für Fällanträge bedeutet keine gravierende Benachteiligung der Antragsteller.

(3) Einschätzung aus Sicht Landwirtschaft

Die Verlängerung der Genehmigungsfiktion von 3 auf 6 Wochen ist aus landwirtschaftlicher Sicht unkritisch. Fällarbeiten auf mit Gebäuden bestandenen Grundstücken erfordern lediglich eine entsprechende Vorplanung.

Aus landwirtschaftlicher Sicht erscheint es unverhältnismäßig, wenn sämtlich Laubbäume, Nadelgehölze, sowie insbesondere abgestorbene Bäume, Obstbäume, Pappel, Weiden und Birken auf Betriebsgeländen und Hofstellen zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden.¹ Auf bebauten, landwirtschaftlichen Grundstücken sind Schädigungen von Bäumen, z.B. Verbiss durch Nutztiere, Anfahrtschäden, Emissionen, Dürre häufiger möglich als auf rein städtischen Grundstücken.

¹ Die Gesetzesänderung räumt lediglich die Möglichkeit ein, das entsprechende Bäume wieder in einer Baumschutzsatzung aufgenommen werden. Es erklärt diese nicht automatisch zu einem geschützten Landschaftsbestandteil!

In Abhängigkeit von der zukünftigen Ausgestaltung der Baumschutzsatzungen sind auch Auswirkungen dahingehend denkbar, dass Landwirtschaftsbetriebe zukünftig eher Zurückhaltung bei der Bepflanzung von Betriebsgeländen und Hofstellen mit Bäumen üben.

Der zukünftige Mehraufwand für landwirtschaftliche Betriebe, welcher durch die Streichung der §19 SächsNatSchG Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und dem damit verbundenen, vergrößerten Gestaltungsspielraum der Gemeinden und Städte für ihre Baumschutzsatzungen entsteht, hängt stark davon ab, wie Städte und Gemeinden diesen Spielraum nutzen. Statt einer Streichung des §19 SächsNatSchG Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wäre daher die Untersetzung dieses Paragraphen zweckmäßiger.

Um den Aufwand aus landwirtschaftlicher Sicht überschaubar zu halten, sollten daher ähnlich wie in der freien Landschaft auch auf bebauten Grundstücken (zumindest im landwirtschaftlichen Bereich) verbindliche Schwellenwerte² für alle oben genannten Baumarten in den Baumschutzsatzungen festgelegt werden. Es wäre daher zweckmäßiger statt einer Streichung des §19 SächsNatSchG Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 hier entsprechende Vorgaben einzufügen. Dies können entweder abgesenkte Schwellenwerte sein oder der Hinweis, dass sich hier die Schwellenwerte an den Vorgaben der Baumschutzsatzungen für die freie Landschaft³ orientieren, bzw. aus diesen übernommen werden sollen.

Sofern an der Streichung des §19 SächsNatSchG Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 festgehalten wird, sollte die Novellierung mit entsprechenden fachlichen Empfehlungen zur Ausgestaltung der Baumschutzsatzungen verbunden werden.

(4) Einschätzung aus Sicht Naturschutz

Die geplanten Änderungen sind aus Naturschutzsicht zu begrüßen. Konfliktpotential zu den Zielen des Naturschutzes entsteht durch die vorgesehenen Änderungen nicht, im Gegenteil die Belange des Naturschutzes können so in mehr Fällen berücksichtigt werden.

Die geplanten Änderungen erhöhen den Gestaltungsspielraum für Baumschutzsatzungen, so dass eine Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes entsprechend den Zielen von §29 BNatSchG und §19 SächsNatSchG wieder für mehr Gehölze möglich ist.

Ein Schutz des Gehölzbestandes ist unter anderem für folgende Ziele des Umwelt- und Naturschutzes wichtig:

- Artenschutz – wichtige Habitatstruktur für Insekten, Vögel, Fledermäuse, Moose und Flechten

² Das Sächsische Naturschutzgesetz überträgt den Selbstverwaltungskörperschaften die Aufgabe entsprechende Baumschutzsatzung zu erlassen und darin zu regeln, welche Gehölze diesen unterliegen. Damit besteht die Möglichkeit in der Satzung sehr genau und ausgewogen auf die lokalen Gegebenheiten einzugehen und entsprechend festzulegen, welche Gehölze unter die Baumschutzsatzung fallen. Dies ist aktuell gängige Praxis in den bestehenden Satzungen. Darüber hinaus heißt es in §19 Absatz 2 Satz 2 SächsNatSchG sogar: „In der Satzung können weitere Ausnahmen oder Ausnahmegenehmigungstatbestände geregelt werden.“ Schwellenwerte zu vertretbaren Schädigung sind nicht möglich, entsprechend BNatSchG §29 Absatz 2 Satz 1 sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsteils führen verboten. In der Satzung kann neben den Ausnahmen jedoch auch der Ersatz bei entsprechenden Beeinträchtigungen geregelt werden.

³ Die Satzungsgewalt liegt bei den Selbstverwaltungskörperschaften und damit vor allem bei den Gemeinden. Gesonderte Baumschutzsatzungen für den Siedlungsbereich und für die freie Landschaft sind nicht bekannt. Zu den sogenannten geschützten Landschaftselementen entsprechend den Cross Compliance Regel für die Direktzahlungen in der Landwirtschaft (Verordnung (EU) Nr. 1306/2013) zählen Einzelgehölze aktuell lediglich, wenn diese als Naturdenkmale nach §28 BNatSchG bzw. §18 SächsNatSchG erfasst sind. Zu diesen Landschaftselementen zählen weiterhin Hecken und Feldgehölze.

- Biotopverbund
- Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes
- Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts – betrifft z.B. die Auswirkung von Bäumen auf die Luftreinheit (z.B. Staubfilterung) und auf das Lokalklima

Bei Ersatzpflanzungen ist die Verwendung von Arten, welche im Gebiet natürlich vorkommen (heimisch), aus naturschutzfachlicher Sicht deutlich zu bevorzugen und als wesentlich wertvoller anzusehen, da diesen für mehr Arten eine Habitatfunktion erfüllen. Die Vorgaben des §40 BNatschG sind zu beachten und aus naturschutzfachlicher Sicht auch über dessen Geltungsbereich anzustreben (z.B. im Siedlungsbereich).

Damit die vorgesehenen Änderungen praktische Relevanz erlangen, müssen diese auch in den jeweiligen Baumschutzsatzungen integriert sein und den Kommunen auch ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen, um diese entsprechend zu vollziehen. Dies muss aus Naturschutzsicht unbedingt gewährleistet werden.

(5) Zusammenfassung

Die vorgeschlagenen Änderungen am §19 SächsNatSchG werden begrüßt. Grundsätzliche Konflikte mit den Zielen von Gartenbau, Landschaftsbau, Landwirtschaft oder Naturschutz sind aus Sicht des LfULG nicht ersichtlich. Durch die Erhöhung der Genehmigungsfiktion ergibt sich aus Sicht des LfULG kein Konflikt. Die konkreten Auswirkungen der Änderungen hängen von der Ausgestaltung der Satzungen und deren Umsetzung ab. Dazu bedarf es einer fachlich und personell gut ausgestatteten Verwaltung.

Die Änderungen ermöglichen die Aufnahme weiterer Gehölze in die Baumschutzsatzungen. Anpassungen der Satzungen, welche alle Ansprüche (z.B. wirtschaftliche Interessen, Verkehrssicherheit) und Gegebenheiten (z.B. naturräumliche Ausstattung, Klimawandel) gut abwägen und klare Angaben zu den geschützten Gehölzen und Einschränkungen enthalten, sind aus jeglicher Perspektive notwendig. Zur Unterstützung der Selbstverwaltungskörperschaften können dazu unter Umständen zentrale Hinweise und Empfehlungen hilfreich sein.

Neben den Baumschutzsatzungen können Gehölze noch von zahlreichen weiteren rechtlichen Regelungen (z.B. Biotopschutz, Artenschutz, landschaftspflegerischen Begleitplan, Bebauungsplan, Gestaltungssatzung, Denkmalschutz, Verkehrssicherungspflicht, Vorgaben aus Förderrichtlinie) erfasst sein. Zur Vermeidung von Konflikten und zur Erhöhung der Akzeptanz sind Handreichungen, welche dazu einen Überblick geben in Betracht zu ziehen.

Gehölze erfüllen zahlreiche wichtige Funktionen in Natur und Landschaft. Aufgrund des oft langsamen Wuchses können zum Teil viele Jahre vergehen bis diese Funktionen in vollem Umfang erfüllt werden. Insbesondere große und alten Bäume bedürfen daher entsprechende Wertschätzung und Schutz. Beim Schutz der Gehölze, vor allem im bebauten Bereich, muss zwischen deren Ökosystemdienstleistungen und diversen anderen Ansprüchen maßvoll abgewogen werden. Dabei ist stets zu beachten, dass ein funktionaler Ersatz für Altgehölze erst nach Jahren möglich ist.

Wasserwirtschaft

LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN
Postfach 100234 | 01782 Pirna

per E-Mail:
anne-sophie.brandsch@smul.sachsen.de

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Daniel Küchler

Durchwahl
Telefon: +49 3501 796-434
Telefax: +49 3501 796-133

FB2@ltv.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
25-8490/1/6

Pirna,
14.09.2020

**Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes
Stellungnahme LTV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 27. Juli 2020 mit dem Aktenzeichen 51-8401/10/4 bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf zur Änderung des § 19 des Sächsischen Naturschutzgesetzes Stellung zu nehmen.

Den vorgesehenen Änderungen in Artikel 1 Nr. 1 stimmen wir zu.

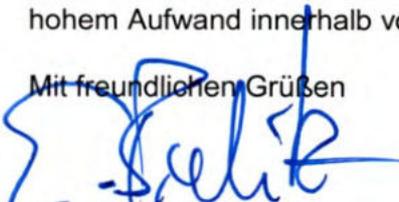
Die vorgesehene Änderung in Artikel 1 Nr. 2 lehnen wir ab.

Begründung:

Von den Änderungen unter Artikel 1 Nr. 1 ist die LTV nicht in relevantem Maße betroffen.

Die Verlängerung der Bearbeitungsfrist von 3 auf 6 Wochen stellt hingegen eine u. E. unnötige Erschwernis unseres Handelns dar. Notwendige Baumpflege- oder Fällarbeiten müssten deutlich früher beantragt werden als bisher. 6 Wochen überschreiten dabei den Zeitraum der relativ zuverlässigen Planbarkeit des Ressourceneinsatzes. Des Weiteren gehen wir davon aus, dass die innerhalb von 6 Wochen zu treffenden Entscheidungen mit gleich hohem Aufwand innerhalb von 3 Wochen getroffen werden können.

Mit freundlichen Grüßen


Eckehard Bielitz
Fachbereichsleiter
Wasserwirtschaft



Hausanschrift:
Landestalsperrenverwaltung
des Freistaates Sachsen
Bahnhofstraße 14
01796 Pirna

www.sachsen.de

Bankverbindung:
HypoVereinsbank
IBAN
DE26850200860004407873
BIC HYVEDEMM496
UST-ID-Nr. DE199521669

* Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente



2020/41220



SMUL3982-2020

Große Kreisstadt Großenhain



Stadtverwaltung Großenhain
Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Großenhain · Postfach 10 00 90 · 01552 Großenhain

Staatsministerium für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Geschäftsbereich: Stadtkultur und Ordnung
Sachgebiet: Geschäftsbereichsleiter
Auskunft erteilt: Matthias Schmieder
Zimmer: 27
Tel.: 03522 304-127
Fax: 03522 304-129
E-Mail: MSchmieder@stadt.grossenhain.de
Aktenzeichen:
Großenhain, 24.08.2020



Anhörung zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.07.2020 baten Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

Angesichts des dramatischen Wald- bzw. Baumsterbens auf Grund des sich verschärfenden
Klimawandels begrüßen wir es, dem Schutz von Bäumen als wichtigen Co2 - Speicher und
„Klimaregulator“ in den Städten und Gemeinden eine höhere Bedeutung beizumessen.

Bevor ich auf den vorliegenden Referentenentwurf eingehe, gestatten Sie mir aus einer über 30-
jähriger Erfahrung in der Anwendung unterschiedlicher Baumschutzsatzungen (die es auch
schon in der DDR gab) und den unmittelbaren Auswirkungen und Durchsetzungsmöglichkeiten
von entsprechenden Satzungen, folgenden grundlegenden Vorschlag:

Mit dem Anstieg von Unwetterereignissen wie Stürmen (Großenhain wurde 2010 von einem
verheerenden Tornado mit massiven Schäden am Baumbestand getroffen) aber auch
zunehmenden Dürreschäden, begleitet von zahlreichen Krankheitssymptomen, verursachen die
Pflege und vor allem die Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht von Bäumen einen immer
höheren Aufwand für deren Eigentümer.

Hausanschrift:
Stadtverwaltung Großenhain
Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain
Gläubiger-ID: DE47ZZZ00000124544

Bankverbindungen:
Sparkasse Meißen
Intern. Bankidentifikation (BIC): SOLADES1MEI
Intern. Konto-Nr.(IBAN): DE32 8505 5000 3044 0000 59

Sprechzeiten:
Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Di 13:30 – 18:00 Uhr
Do 13:30 – 16:00 Uhr

Telefon: 03522 304-0
Telefax: 03522 304-114
E-Mail: stadtverwaltung@grossenhain.de
Internet: http://www.grossenhain.de

Volksbank-Raiffeisenbank Meißen-Großenhain eG
Intern. Bankidentifikation (BIC): GENODEF1MEI
Intern. Konto-Nr.(IBAN): DE12 8509 5004 8008 0010 07

Einwohnermeldeamt:
Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Di 13:30 – 18:00 Uhr
Do 13:30 – 16:00 Uhr
jeden 1. Sa 09:00 – 12:00 Uhr

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Dieser Aufwand der Unterhaltung steigt seit Jahren stark an. Gleichzeitig steigt auch (z.B. im sturmerfahrenen Großenhain) die Angst vieler privater Baumbesitzer und verstärkt auch durch deren Nachbarn, dass im Falle eines Sturmes ein Schaden z.B. am Nachbargrundstück weder durch eine Versicherung abzudecken ist - noch finanziell geleistet werden kann.

Obwohl also der ökologische und Co² bindende Wert eines Baumes mit seiner Größe und seinem Alter steigt, steigen ebenso der finanzielle Aufwand und das Risiko seiner Erhaltung.

Dieses Risiko versuchen Baumbesitzer zu minimieren, in dem Bäume z.B. vor Erreichen der satzungsgemäßen Größe, die eine genehmigungsfreie Fällung ermöglichen, gefällt werden.

Nicht selten wird auch die Meinung vertreten, dass man lieber keinen Baum pflanzt, der einmal groß werden könnte, da man ja mit Laub, Verkehrssicherung etc. eh nur Arbeit habe und im Zweifelsfall nur Kosten.

Von den positiven Leistungen eines Baumes für das Gemeinwohl (Sauerstoffproduktion, Abkühlung, Schattenspende etc.) hat der Besitzer nur zum Teil einen Vorteil, aber weitaus mehr Kosten.

Verstärkt stellen wir auch fest, dass man seinem schlechten Gewissen etwas gegen den Klimawandel tun zu wollen, eher mit einer Baumspende nachkommt und die Verantwortung und Pflege der Bäume somit auf die Kommunen überträgt.

Gerade aber die angespannte Situation z.B. bei der Bewässerung von Jungbäumen zeigt, dass möglichst viele Menschen sich in unmittelbarer Nähe am besten auf ihrem Grundstück für Bäume verantwortlich fühlen sollten.

Dafür fehlt aber (wenn die Überzeugung etwas Gutes zu tun nicht ausreichend ist) ein Anreiz.

Daher schlage ich vor, den Erhalt von Bäumen (gestaffelt ggf. nach Art und Größe der Bäume) finanziell durch anteilige Entlastung von der Grundsteuer, zu honorieren.

Mit diesem Mittel könnte der tatsächliche Mehraufwand und die stadthygienische Leistung für die Allgemeinheit anerkannt und honoriert werden. Dies könnte auch dazu führen, dass wieder mehr Bäume in Privatgrundstücken gepflanzt und gepflegt werden können, sowie gleichzeitig eine massive Versiegelung (Stichwort Schottergärten) ggf. sogar zu einem Grundsteueraufschlag führen könnte.

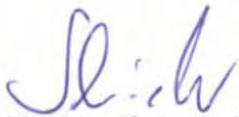
Ich bin davon überzeugt, dass auch ein finanzieller Anreiz zu einem baumfreundlicheren Verhalten von Grundstückseigentümern führen könnte. Gern würde ich mich zu dieser Idee mit Ihnen austauschen.

Nun zum Gesetzentwurf:

1. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist auf 6 Wochen wird ausdrücklich begrüßt.
2. Zu Buchstabe c: wir erachten es für zweckdienlich, weiterhin eine einheitliche Regelung des Stammumfangs festzulegen, ab dessen Umfang ein Baum (Ausnahmen der Art erfolgen separat) automatisch geschützt ist. Dies bringt auch für Grundstückseigentümer, die Grundstücke in unterschiedlichen Gemeinden haben, eine höhere Rechtssicherheit. Wir schlagen einen Durchmesser von 20 cm vor. Darüber hinaus kann jede Kommune noch strengere Maßstäbe anlegen.

3. Zu Buchstabe c: wir empfehlen keine Einschränkung auf spezielle Baumarten den Kommunen zu übertragen. Aufgrund sich rasant ändernder Rahmenbedingungen des Klimawandels können heute festgelegte Ausnahmen (hier Pappel, Birke, Baumweide) morgen ggf. Baumarten sein, die keine Krankheiten haben. Wir empfehlen diese Ausnahmen nur im Bereich Obstbäume, Nadelgehölze sowie abgestorbene Bäume durch das Naturschutzgesetz zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Matthias Schmieder

BUND LV Sachsen e.V., Str. d. Nationen 122, 09111 Chemnitz

Sächsisches Ministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Referat 51: Grundsatzfragen
Postfach 10 05 10
01076 Dresden

Hauptstadtbüro
Kamenzer Straße 35
01099 Dresden-Neustadt
Fon 0351/87 47 61 40

kontakt.dresden@bund-
sachsen.de
www.bund-sachsen.de
neue Adresse:
Bürgerstr. 14
01127 Dresden

Dr. David Greve
Geschäftsführer
david.greve@bund-
sachsen.de

**Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes
Aktenzeichen 51-8401/10/4
Unsere Stellungnahme**

Chemnitz, 9. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27. Juli 2020 bitten Sie uns um eine Stellungnahme¹ zur geplanten Novellierung des SächsNatschG in Bezug auf die Einschränkungen für den Geltungsbereich kommunaler Baumschutzsatzungen.

Einleitend bedanken wir uns für die ausreichend lange Frist zur Einreichung einer Stellungnahme, die in der Vergangenheit nicht immer gegeben war. Dies sollte in der Zukunft die Regel und nicht die Ausnahme werden – auch sollte auf ungünstige zeitliche Überlappungen mit Schulferien geachtet werden, da beim BUND viel Stellungnahmearbeit ehrenamtlich erbracht wird.

Zum Inhalt:

Grundsätzlich begrüßen wir natürlich die angestrebten Änderungen, den insbesondere der § 19 Abs. 2 Satz 3 ist seit dessen Einführung ein besonderer Kritikpunkt des BUND Sachsen gewesen, der de facto zur Aushebelung zahlreicher sächsischer Baumschutzsatzungen geführt hat. Gemäß einer Studie des BUND Sachsen aus dem Jahr 2014¹ hat die damalige Gesetzesänderung zu einem unverhältnismäßigen Abholzen von Bäumen in vielen Gemeinden und zwar nicht nur der Baumarten, die durch die neue Gesetzgebung vom Schutz ausgenommen waren, geführt. Weiter ist die damalige Festlegung der Baumarten nach unserem Eindruck eher willkürlich geschehen.

Wir gehen davon aus, dass die Novellierung des Gesetzes nun wieder dazu führen wird, dass kommunale Baumschutzsatzungen wiederbelebt werden.

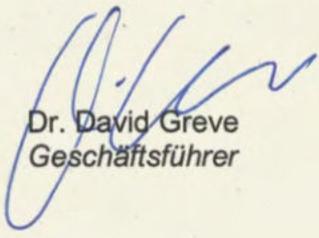
Weiter begrüßen wir die Verlängerung der Frist für die Genehmigungsfiktion, hat unsere 2014er Umfrage doch ergeben, dass die geringe Personaldecke in den Genehmigungsbehörden dazu geführt hat, dass die Frist sehr häufig nicht eingehalten werden konnte. Die Kürzung des Genehmigungszeitraums hat mithin zu einer indirekten Genehmigung der geplanten Fällungen geführt – ein Umstand, der vielleicht mit dieser Regelung in Absatz 3 intendiert war, den Sinn eines Genehmigungsverfahrens allerdings tatsächlich ad absurdum führt. Wir würden hier gar vorschlagen, die Frist auf acht Wochen zu erhöhen – dies

¹ Siehe www.bund-sachsen.de/themen/natur-landwirtschaft/waldwildnis/baumschutz

dürfte auch für die Antragsteller*in tragbar sein und den Zeitdruck in den Genehmigungsbehörden weiter mindern.

Wir erwarten nun nach dieser dringend notwendigen kleinen Novellierung des SächsNatschG absehbar eine „große Novelle“, da nach unserem Eindruck auch andere §§ des Gesetzes der Überarbeitung bedürfen.

Mit verBUNDenen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'D. Greve', written over the typed name.

Dr. David Greve
Geschäftsführer



BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

STADT-LAND-?

STADT – LAND – FLUSS

Die Elbe ist Sachsens wichtigster Fluss. Wir wollen ihre einzigartige Flusslandschaft erhalten.

Ihr mögt saftige Elbwiesen lieber als trockene Häfen? Ihr beobachtet lieber Libellen-Flug als Schiffs-Verkehr? Ihr badet lieber im Freien als im Freibad?

Wir sorgen für eine naturnahe Elbe. Macht mit!

WERDEN SIE MITGLIED BEIM BUND!

Natur und Umwelt brauchen Sie! Nur als große starke Gemeinschaft schaffen wir es, der Natur in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft eine Stimme zu verleihen.

www.bund-sachsen.de/mitglied



BUND Sachsen e.V. | Straße der Nationen 122 | 09111 Chemnitz
Tel. 0371 301 477 | info@bund-sachsen.de | www.bund-sachsen.de

   BundSachsen



SMUL4236-2020

NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

30 $\frac{1990}{2020}$ FÜR DIE NATUR



Sächsisches Staatsministerium
Für Energie, Klimaschutz, Umwelt
und Landwirtschaft
01076 Dresden

Landesgeschäftsstelle

Joachim Schruth

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
schruth@NABU-Sachsen.de

03.09.2020

**Referentenentwurf zur Änderung des Sächsischen
Naturschutzgesetzes**

Ihr Schreiben vom: 27.07.2020
Ihr Zeichen: 51-8401/10/4
Unser Zeichen: VO-SN-2020-26124-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Zustellung der
Unterlagen.

Die geplante Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes hat zum Ziel,
den Gestaltungsspielräume der Kommunen im Freistaat im Rahmen der
kommunalen Baumschutzsatzungen wesentlich zu erweitern. Die
bisherigen Einschränkungen des § 19 Absatz 2 Satz 1 Nr.3 SächsNatSchG,
wonach Bäume mit einem Stammumfang bis zu einem Meter sowie
Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und
abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken von einer
Unterschutzstellung ausgenommen sind entfallen. Des weiteren wird die
Frist der Gemeinden über einen Antrag auf Beseitigung oder Veränderung
geschützter Landschaftsbestandteile zu entscheiden auf sechs Wochen
erhöht.

Der NABU Sachsen begrüßt die vorgesehene Gesetzesänderung.
Insbesondere in Zeiten des Klimawandels und des immer noch
fortschreitenden Verlustes von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
haben die Kommunen die Möglichkeit, hier entgegenzuwirken. Der NABU
Sachsen hatte sich in der Vergangenheit für eine Stärkung des kommunalen
Baumschutzes starkgemacht, so in parlamentarischen Anhörungen,
Gesprächen mit Politikern und der innerverbandlichen Lobbyarbeit.

Im Fazit stimmt der NABU Landesverband Sachsen e.V. der geplanten
Gesetzesänderung vorbehaltlos zu.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Schruth
Joachim Schruth



**NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.**
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 337415-0
Fax +49 (0)341 337415-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33LPZ

Steuer-Nr. 232/140/07118

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33LPZ

Der NABU Sachsen ist ein staatlich
anerkannter Naturschutzverband.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar.



Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
01076 Dresden



1908 gegründet

01067 Dresden, Wilsdruffer Straße 11/13
Telefon 03 51 4 95 61 53 · Fax 03 51 4 95 15 59
landesverein@saechsischer-heimatschutz.de

Ihr Aktenzeichen: 51-8401/10/4

Sehr geehrter Herr Dr. Schwarze,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverein Sächsischer Heimatschutz bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 63 BNatschG über den Referentenentwurf zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes.

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. begrüßt bereits einleitend die Aktivität des SMEKUL zur Umsetzung der getroffenen Koalitionsvereinbarung (Kapitel Naturschutz und Artenvielfalt S. 83) mit der Novellierung des Naturschutzgesetzes für eine seit zehn Jahren umstrittene Fassung des § 19 SächsNatschG.

Die Zukunft des Baum- und Gehölzschutzes im Freistaat, besonders außerhalb von Wald und Parkanlagen, hat uns als anerkannter Naturschutzverein seit der Neufassung des ursprünglichen § 22 im sächsischen Naturschutzgesetz beschäftigt, weil wir stets Zweifel an der Sinnhaftigkeit der seinerzeitigen Gesetzesänderung angemeldet und auf ihre Rücknahme im Sinne des Baumschutzes gedrängt haben (vgl. auch unsere Stellungnahmen zu den Gesetzesnovellen von 2010 und 2013). In den Jahren mit Landtagswahlen 2014 und 2019 haben wir in sogenannten Wahlprüfsteinen die politischen Parteien auf das Problem nachdrücklich hingewiesen und zur Unterstützung unserer Position im November 2016 gemeinsam mit der Sächsischen Landesstiftung Natur und Umwelt eine Tagung organisiert, die sich verschiedenen Aspekten des Baumschutzes widmete. Eine daraus abgeleitete Denkschrift, die dem damaligen SMUL im Dezember 2016 übergeben wurde, fand dort zu unserem Bedauern keinen Anklang.

Insofern kann der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. die jetzt vorgeschlagene Gesetzesänderung, mit ihrem Schwerpunkt der Aufhebung der bisherigen Ziffer 3 im Abs. 2, aus Überzeugung zustimmen. Auch die Ausweitung der Genehmigungsfiktion von 3 auf 6 Wochen wird angesichts der sowohl steigenden Antragszahlen als auch der nach wie vor schmalen Personaldecke in den Gemeinden begrüßt.

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden, SWIFT BIC OSDDDE81 XXX
Geschäftskonto IBAN DE 87 8505 0300 3120 0898 68, Spendenkonto IBAN DE 55 8505 0300 3120 0588 22

Nach Sächsischem Naturschutzgesetz anerkannte Naturschutzvereinigung

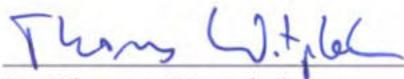
Beratungsstelle für Naturschutz, Denkmalpflege, Dorfgestaltung, sächsische Volkskunde und traditionelles Handwerk
Dresden Altstadt, Friesengasse Ecke Landhausstraße, Telefon 03 51 4 81 87 75

Erlauben Sie eine Anregung für das weitere Verfahren:

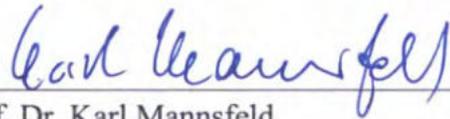
Ein steuernder Effekt zur Erhalt von Gehölzen dürfte vor allem die Entscheidung sein, diese nicht mehr aus sehr formalen Gründen entfernen zu wollen, sondern sie wegen eventuell vorzunehmender Ersatzpflanzungen lieber stehen zu lassen. Der Gesetzentwurf kann bekanntlich in solcher Hinsicht der kommunalen Ebene keine Vorgaben zur Ausgestaltung ihrer Satzungen machen, zugleich möchten wir darauf hinweisen, dass die den kommunalen Baumschutz betreffenden parlamentarischen Entscheidungen in den Jahren 2010 und 2013 auch eine Folge von z.T. sehr restriktiven und zugleich kostenintensiven Rahmenbedingungen von Satzungen war. Um diese berechtigten Kritikpunkte zukünftig zu vermeiden, könnten frühzeitig in Kooperation mit dem Innenministerium Mustersatzungen entworfen werden. Unabhängig davon werden die lokalen Bedingungen vorrangig den Regelungsgehalt der Gehölzschutzsatzungen bestimmen.

Im Ergebnis dürfte durch solche Überlegungen die Mitnahme der Öffentlichkeit besser gelingen, wenn das Gesetz in der genannten und begrüßten Form geändert wird, damit sich die erhoffte Wirksamkeit der Gesetzesnovelle einstellt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Westphalen
Vorsitzender



Prof. Dr. Karl Mannsfeld
Fachbereich Naturschutz und
Landschaftsgestaltung

Dresden, 07. September 2020

DVL-Landesverband Sachsen e.V. | Lange Straße 43 | 01796 Pirna

Sächs. Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Referat 56
Wilhelm- Buck- Str. 2

01097 Dresden

Landesgeschäftsstelle
Lange Str. 43
01796 Pirna
Fon 03501 / 58 273 41
Fax 03501 / 58 273 43
www.dvl-sachsen.de

Pirna, 09.09..2020

Ihr Ansprechpartner
Christina Kretzschmar
Mobil 0171 100 3743

Sehr geehrter Herr Dr. Gröger,

E-Mail:
kretzschmar@dvl-sachsen.de

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung des §19 SächsNatSchG Stellung zu nehmen, und äußern uns dazu wie folgt:

Die sächsischen Landschaftspflegeverbände begrüßen ausdrücklich die (Wieder)Einführung der Möglichkeit, mit kommunalen Baumschutzsatzungen die Unterschutzstellung von ausgewählten Landschaftsbestandteilen im Gemeindegebiet klar zu regeln. Gleichzeitig befürworten wir, dass es sich dabei um eine Möglichkeit, aber keine Verpflichtung handelt, so dass jede Kommune auf Grund der lokalen Gegebenheiten und den Entwicklungen seit Abschaffung der Baumschutzsatzungen entscheiden kann, ob eine solche Baumschutzsatzung notwendig ist oder nicht. Bei der Anordnung von Ersatzpflanzungen sollte auf die Verhältnismäßigkeit geachtet sowie die konkrete Situation vor Ort (weitere vorhandenen Baumbestände etc.) einbezogen werden.

Die vorgesehene Verlängerung der Bearbeitungszeit ist für den Bürger vertretbar und erhöht zugleich die Chance auf eine tiefer gehende Prüfung der Anträge in den Kommunen, so dass unter Zeitdruck entstandene ggf. vorschnelle, Zustimmungen auf Beseitigung oder Veränderung von Landschaftsbestandteilen vermieden werden können.

DVL-Landesverband Sachsen e.V.
Eintragung im Vereinsregister
des Amtsgerichts Dresden
VR 5868
Vereinsitz Pirna

Steuer-Nr.: 210/141/04027

Die Landschaftspflegeverbände stehen den Kommunen dabei gerne mit ihren langjährigen Erfahrungen zur Seite.

Über diese einzelne Änderung hinaus sehen wir allerdings weiteren Bedarf für Anpassungen im SächsNatSchG (wie z.B. eine rechtliche Sicherung der Flächenverfügbarkeit für Biotopverbundmaßnahmen), um die Erreichung von Naturschutzziele stärker als bisher zu forcieren. Auf Grund der derzeit laufenden vielfältigen konzeptionellen Überlegungen im SMEKUL (wie z.B. die Erarbeitung einer Flächenstrategie für den Freistaat) gehen wir davon aus, dass schrittweise auch eine weitere Novellierung des SächsNatSchG entsprechend der im Koalitionsvertrag aufgeführten Zielstellungen vorbereitet wird.

Vorsitzender:

• Volkmar Viehweg,
Stützengrün

Stellvertretende Vorsitzende:

• Ines Thume,
Hartmannsdorf
• Dietrich Melzer,
Mildenaun

Bankverbindung: Dresdner Volksbank Raiffeisenbank e.G.
BLZ 850 900 00
Kto.-Nr. 3324 67 1004
IBAN: DE95 8509 0000 3324 6710 04
SWIFT-BIC: GENODEF1DRS

Der DVL-Landesverband bringt sich gerne konstruktiv in weitere Diskussionen zur Novellierung des SächsNatSchG ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christina Kretzschmar

Geschäftsführerin DVL-LV

gez. Ines Thume

Vorstand DVL- Landesverband
Mitglied Landesnaturschutzbeirat



Prof. Dr. Karl Mannsfeld
Ahornweg 1, OT Pappritz
01328 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz, Umwelt
und Landwirtschaft

Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Dresden, den 04.09.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Schwarze,

als Mitglied des Landesnaturschutzbeirates bedanke ich mich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Novellierung des Sächsischen Naturschutzgesetzes im § 19. Da ich von 1992 bis 2009 bei allen Absichten zur Änderung des ursprünglichen Paragraphen 22 dafür sorgen konnte, dass die über 15 Jahre gültige Fassung erhalten bleibt und in den nachfolgenden Jahren viele Möglichkeiten genutzt wurden, wieder Mehrheiten zur Korrektur zu gewinnen weil ich die Gesetzesfassungen von 2010 und 2013 für nachteilig im Sinne der Naturerhaltung beurteile, deshalb kann ich den vorgeschlagenen Änderungen, die in etwa eine Rückkehr zur Ausgangsfassung darstellen und bezüglich der Erweiterung der Genehmigungsfiktion (von 3 auf 6 Monate) nur zustimmen und hoffe auf einen entsprechenden Parlamentsbeschluss.

Zusätzlich erlaube ich mir noch zwei Hinweise. Meiner Erfahrung nach muss den Kommunen im Zuge des Verfahrens klar gemacht werden, dass überzogene Regelungsvorgaben und nicht angemessene Kostensätze für Ersatzpflanzungen die Wirksamkeit der Gesetzesnovelle einschränken. Weiterhin sollte der Novellierungsansatz des § 19 auch genutzt werden zu überprüfen, ob nicht die Ziffer 1 im Absatz 2 ebenfalls geändert oder eingespart werden kann. Ein Erlass des SMUL vom August 2010 favorisierte die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern an wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Vorbeugung von Hochwassergefahren. Die Begründung, dass Bäume und Sträucher grundsätzlich eine Gefahr darstellen war schon damals dürftig. Diese einseitige Interpretation fand dann in einer Gesetzesänderung von 2010 (CDU/FDP-Koalition) ihren Niederschlag. Eines solchen Generalverdachtes gegen jeglichen Bewuchs an derartigen Anlagen hätte es seinerzeit ohnehin nicht bedurft, weil für die

wirklich notwendigen Eingriffe in vorhandenen Bewuchs, das Sächsische Wassergesetz schon frühzeitig im § 100 e die gesetzliche Ermächtigung geliefert hatte. Nicht nur, dass in den Folgejahren sehr viel Großgrün völlig unnötig eingeschlagen wurde, weiß man, dass teilweise dieser Bewuchs eher die Dammkrone stabilisiert und übrigens ist inzwischen auch die Bedeutung von Großgrün zur Erhaltung der Biodiversität deutlich stärker ausgeprägt.

Also könnte man auch den Abs. 2 in der jetzigen Fassung überdenken, weil alle Instrumente für evtl. notwendige Maßnahmen an geschützten Landschaftsbestandteilen im Wassergesetz gegeben sind, wenn eine Satzung im Gemeindegebiet auch den Bestand derartiger Anlagen integrieren möchte. Die Gelegenheit diesen Zusammenhang zumindest zu prüfen, sollte bei einer Novellierung nicht vergeben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Karl Mannsfeld



NABU-Landesverband Sachsen e. V. · Löbauer Straße 68 · 04347 Leipzig

Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Frau Anne-Sophie Brandsch

01078 Dresden

Landesgeschäftsstelle

**Dr. Karl-Hartmut Müller
Landesnaturschutzbeirat**

Tel.: 01578 2333 139
khm@NABU-Sachsen.de

Betrifft: Ihr Zeichen 51-8401/10/4

Ihr Schreiben vom: 27.7.20

Dresden | 10. September-2020

Stellungnahme zum Entwurf Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Brandsch, sehr geehrter Herr Dr. Gröger,
übereinstimmend mit den Aussagen in der Stellungnahme
unseres NABU-Landesverbandes vom 3.9.20 begrüße ich die
vorgeschlagenen Änderungen des § 19 des Sächsischen
Naturschutzgesetzes, womit die Gestaltungsspielräume der
Kommunen im Freistaat im Rahmen der kommunalen
Baumschutzsatzungen wieder wesentlich zu erweitert werden.
Ich stimme der geplanten Gesetzesänderung vorbehaltlos zu.

Trotzdem habe ich auch weiterhin große Sorgen hinsichtlich
des Schutzes von Bäumen in unserem Freistaat und ich bitte
Sie, meine folgenden diesbezüglichen Ausführungen sorgfältig
zu prüfen.

Im bisher gültigen § 19 werden u.a. „Nadelbäume“ und
„Pappeln“ hervorgehoben. Der Gesetzgeber von damals hat
damit zweifelsfrei die zahlreichen (meist fremdländischen)
Nadelziergehölze gemeint, die in der Vergangenheit inflationär in
die Landschaft gepflanzt wurden, und die zahlreichen
Hybridpappeln (möglicherweise auch Pyramidenpappeln,
Silberpappeln und Zitterpappeln), wozu es keine großen
Einwände der Naturschützer gäbe. Aus mangelnder Sachkenntnis
der Abgeordneten und auch der Zuarbeiter

NABU-Landesverband Sachsen e. V.

Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 33 74 15-0
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 860 205 00
Konto 1 335 700
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33LPZ

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 860 205 00
Konto 1 335 701
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33LPZ

**Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Landesverband Sachsen e. V.**

Vereinsitz Leipzig
Vereinsregister VR 15
Sitz des Amtsgerichts Leipzig
Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Der NABU Sachsen ist ein staatlich
anerkannter Naturschutzverband.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar.

im Ministerium wie auch deren Ignoranz in Bezug auf Hinweise oder Vorschläge kompetenter Naturschützer wurde dabei übersehen, dass davon auch in Sachsen vom Aussterben bedrohte Arten („Rote-Liste-Sachsen-1-Arten“) betroffen sind und zwar bei den Nadelbäumen die *Weißtanne* und bei den Pappeln die *Schwarzpappel*. Betroffen sind auch die Rote-Liste-Sachsen-1-Arten *Elsbeere* und *Gebirgsbeberesche*. Daher sollten die Gemeinden „ermuntert“ werden, diese Bäume mit ihren Satzungen besonders zu schützen, da zu befürchten ist, dass in der Politik der Gemeinden nicht mehr Sachverstand gegeben ist als in der Politik auf Landesebene. Mir ist klar, dass es schwierig ist, dieses Anliegen in ein Gesetz zu integrieren, weshalb ich darum bitte, nach alternativen Möglichkeiten zu suchen. Aus meiner Sicht wäre ein dem entsprechend geeigneter Erlass des Ministeriums, der parallel zur Änderung des Gesetzes veröffentlicht wird, ein brauchbares Mittel und ich bitte darum, diesen Vorschlag zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karl-Hartmut Müller



Hamburger Ring 1 B
01665 Klipphausen

Telefon: (03 52 04) 78 99 80
Telefax: (03 52 04) 78 99 41
Internet: <http://www.galabau-sachsen.de>
verbandgalabau.sachsen@t-online.de

VGLS · Hamburger Ring 1 B · 01665 Klipphausen

Sächsisches Staatsministerium für Energie,
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Referat 51, Grundsatzfragen, Recht, Umweltbildung
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Klipphausen, 2020-08-17

Stellungnahme zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Thomas Gröger,
sehr geehrte Frau Anne-Sophie Brandsch,

vielen Dank, dass Sie mit Ihrem Schreiben vom 27. Juli 2020 auch uns als Fach- und Unternehmerverband im Rahmen der Anhörung des Gesetzentwurfes für das Erste Gesetz zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes mit einbezogen haben.

Nachfolgend möchten wir uns mit folgender Stellungnahme einbringen:

1. Wir begrüßen grundsätzlich diese Novellierung; auch wenn sich abzeichnet, dass der bürokratische Aufwand steigen wird.
2. Der zeitliche Aufwand für die Bürger mit bis zu 2,5 Stunden für die Antragstellung erscheint uns als sehr hoch angenommen.
3. Wir wünschen uns den Hinweis, dass Ersatzpflanzungen immer Priorität vor der Ablöse durch Ersatzzahlungen haben. Zudem muss sichergestellt werden, dass mit den finanziellen Mitteln tatsächlich Bäume und Gehölze an geeigneten Stellen gepflanzt werden.
4. Bäume mit einem STU von 12 cm und damit von ca. 3,8 cm Durchmesser sind kleinere und jüngere Bäume. Diese wachsen zwar gut an, erfordern allerdings nach der Pflanzung einen erhöhten Aufwand in der Kronenerziehung. Wir bezweifeln, dass bei allen privaten Grundstücksbesitzern, Investoren und Mitarbeitern aus Kommunen, Straßenbauverwaltungen etc. vertiefte Fachkenntnisse für diese später anfallenden und sehr notwendigen Arbeiten in der Baumpflege vorhanden sind. Wir bitten deshalb, auf diese Baumgröße im Gesetzentwurf zu verzichten und mit einem Stammumfang von 14/16 cm zu beginnen.
5. Die aufgeführten Preisspannen je STU – bei Ihnen Baumstammumfang genannt – können schwer bewertet werden, da nicht eindeutig beschrieben ist, über welchen konkreten Zeitraum die Bäume gepflegt werden sollen. Zudem ist es ein erheblicher Unterschied, ob nur ein einzelner Baum je Pflegegang oder eine ganze Reihe jeweils gepflegt werden. Die Kosten für eine fachgerechte Pflege liegen nach den Erfahrungen unserer Fachfirmen bei STU ca. 12 cm bei 325- 520 € und bei STU ca. 35 cm bei 2.340- 3.250 €. Bei STU ca. 18 cm besteht Konsens zum Entwurf. Wie richtig ausgeführt wird, liegen bei den kreisfreien Städten konkrete Erfahrungswerte vor. Diese sind allerdings nicht in jedem Fall in den ländlichen Raum auch unter Berücksichtigung der aktuell explodierenden

Entsorgungskosten sowie der Lohnentwicklung in den letzten zwei Jahren auf ganz Sachsen übertragbar. Der Hinweis auf die z.T. substanziell niedrigeren Beträge ist deshalb wegen fehlender Zukunftsorientierung zu streichen.

6. Wir sind gegen die Verlängerung der Genehmigungsfiktion von 3 auf 6 Wochen, da dies die Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern schmälern würde.
7. Bezüglich des für die Notwendigkeit des Genehmigungsverfahrens relevanten Stammumfangs bitten wir, dass eine Empfehlung ähnlich der alten Regelung vor 2010 textlich aufgenommen wird.

Freundliche Grüße von den sächsischen Landschaftsgärtnern



Horst Bergmann
Geschäftsführer



SMUL4329-2020



Haus & Grund®
Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Landesverband Sachsen

Haus & Grund Sachsen e.V. Theresienstraße 1 01097 Dresden

Freistaat Sachsen
Sächsisches Staatsministerium für
Energie, Klima, Umwelt und Landwirtschaft
01076 Dresden

Haus & Grund Sachsen e.V.
Landesverband sächsischer Haus-,
Wohnungs- und Grundeigentümer
e.V.

Durchwahl -07

Ansprechpartner/in

Datum 16.09.2020

Änderung SächsNatSchG
Ihr Zeichen 51-8401/10/4

Sehr geehrter Herr Staatsminister,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich zunächst für die Gelegenheit der Stellungnahme und die hierzu gewährte Fristverlängerung.

Haus & Grund Sachsen e.V. ist der Interessenverband der privaten sächsischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer. Mit rund 10.000 organisierten Mitgliedern in aktuell 14 Orts- und Regionalvereinen ist er mit Abstand der größte Vertreter privater Eigentümer in Sachsen und in den Neuen Bundesländern.

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf zum Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) soll das Ziel des Koalitionsvertrages umgesetzt werden, den Kommunen den Erlass von umfassenden Baumschutzsatzungen zu ermöglichen und damit die Interessen des Naturschutzes mit jenen der Grundstückseigentümer in ein besseres Verhältnis zu bringen.

Die vorgelegte Änderung lehnt Haus & Grund Sachsen ab. Sie wälzt einseitig Ziele des Umwelt- und Landschaftsschutzes auf die Gruppe der privaten Grundstückseigentümer ab und verkennt, dass im Gegensatz zu Baumbeständen auf privaten Wohngrundstücken in den zurückliegenden Jahren maßgeblich Bäume und Straßenbegleitgrün auf öffentlichen Flächen beseitigt und häufig aus Kostengründen die Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen nur ungenügend ihrer eigenen Verpflichtung zur Ersatzpflanzung und Ausschöpfung von Potentialen für öffentliches Grün gerecht werden. Regelmäßige Anfragen bei den Verwaltungen der Städte und Gemeinden und Presseberichte stützen diesen Befund.

Präsident: René Hobusch
Vizepräsidentin: Margit Paul
VR-Nr. 1527 Amtsgericht Dresden
Mitglied von Haus & Grund Deutschland
Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer.

T 0351-5 63 79 07
F 0351-5 63 79 09
Theresienstraße 1, 01097 Dresden
NEU info@hausundgrund-sachsen.de
NEU www.hausundgrund-sachsen.de

Dagegen ist die häufige Behauptung, die Lockerung des Baumschutzes habe zu erhöhten Fällungen auf privaten Wohngrundstücken geführt, nicht belastbar. So haben wiederholte Anfragen, unter anderem auch der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Leipziger Stadtrat, ergeben, dass quantitative Aussagen zu Fällungen von Bäumen nicht möglich sind (vgl. so z.B. Anfrage Nr. V/OB 69 vom 02.10.2013).

Wiederholt wird durch Anfragen bei den zuständigen Behörden bestätigt, dass es keine belastbaren Anhaltspunkte dafür gibt, dass durch die Lockerungen des Baumschutzes eine erhöhte Anzahl oder gar signifikante Mehrung von Baumfällungen festzustellen ist. Auch der Umstand, dass aufgrund der Antragsfreiheit weniger Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen erteilt worden sind, lässt keine Rückschlüsse auf das tatsächliche Pflanzverhalten der Grundstückseigentümer zu.

Auffällig ist, dass trotz der Vereinfachungen in den Jahren seit 2010 keine Steigerungen bei Verstößen gegen das Gehölzschnittverbot in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres gem. § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG festzustellen sind.

In der öffentlichen und medialen Debatte immer wieder vorgetragene Beispiele für erhöhte Fällungen betreffen bei näherem Hinsehen dagegen Bauvorhaben auf bisher unbebauten Grundstücken, die von der derzeit gültigen Gesetzesregelung gar nicht erfasst werden und daher ein oft bemühtes aber falsches Bild zeichnen.

Aufgrund der im Jahr 2010 von Haus & Grund Sachsen unterstützten und beschlossenen Änderung und Vereinfachung des Sächsischen Landesnaturschutzrechtes, maßgeblich der Einfügung des § 19 Abs. 2 Nr. 3 SächsNatSchG, können bisher Birken, Pappeln und Baumweiden, Obst- und Nadelgehölze sowie Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter gemessen in einem Meter Stammhöhe in Sachsen auf bebauten Grundstück außerhalb der Schutzzeiten genehmigungsfrei gefällt werden.

Soweit weiterhin Fällungen unter Genehmigungsvorbehalt stehen, gilt die Genehmigung bisher nach Ablauf von drei Wochen als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht bis zum Ablauf dieser Frist entscheidet und den Antrag unter Angabe von Gründen abgelehnt. Nunmehr soll die Frist zum Nachteil der Grundstückseigentümer verdoppelt und damit auf sechs Wochen erhöht werden.

Auch diese Regelung hatte zu einer erheblichen Vereinfachung und zum Bürokratieabbau aus der Sicht der sächsischen Grundstückseigentümer geführt.

Fällungen der in der Norm genannten Baumarten und -größen sind damit seit Inkrafttreten der Vereinfachungen vom Geltungsbereich Kommunaler Baumschutzsatzungen ausgenommen, die aufgrund der nun vorgelegten Änderung automatisch wieder von den weiterhin vielfach unverändert bestehenden Satzungen erfasst werden würden.

Statistische Angaben in der Gesetzesbegründung werden durch das Ministerium selbst als nicht repräsentativ eingeschätzt, vgl. Seite 4!

Allein in den beiden großen Städten Leipzig und Dresden könnten die Eigentümer von weit mehr als einhunderttausend Grundstücken betroffen und bei Baumfällungen und damit erzwungenen Neuanpflanzungen finanziell belastet werden – wenn sie z.B. zur Gefahrenabwehr oder Verminderung von Beeinträchtigungen wie z.B. Verschattungen einen Baum auf ihrem Grundstück fällen müssen.

Das freiwillige Anpflanzen von Bäumen wird so zur Last und die freie Entscheidung zur Fällung abgeschafft. So entmündigt die Politik die privaten Grundstückseigentümer.

Das Vorhaben birgt daher auch die Gefahr, aufgrund weiterer einschränkender und finanziell belastender Änderungen in dieser Legislatur (z.B. Grundsteuerreform u.a.) das Gefühl der Bevormundung und Einschränkung der persönlichen Möglichkeiten zu verstärken und durch – wenn auch häufig unbegründet – empfundene Unzufriedenheit und Frust zu verfestigen und damit die Abwanderung zu den politischen Rändern zu nähren, zumindest auf dem derzeitigen Stand zu manifestieren.

Dagegen ist zu erwarten, dass die Umsetzung des Gesetzgebungsvorhabens keinen messbaren Einfluss auf Umwelt- und Klimaschutzziele haben wird und der Eindruck verbleibt, hier allein dem ideologischen Wollen des grünen Partners in der Koalition gefolgt zu sein.

Seit der Vereinfachung 2010 und auch in dem von Bündnis 90/ Die Grünen 2016 bereits eingebrachten Gesetzentwurf (Drs. 6/2804) wird immer wieder pauschal behauptet, dass die Vereinfachungen des Landesnaturschutzrechtes zu einem erheblichen Rückgang des Gehölzbestandes geführt hätten. Kritiker haben zudem häufig unterstellt, aufgrund der Vereinfachung sei es ohne fachliche und behördliche Begleitung den Grundstückseigentümern nicht möglich, frei verantwortlich über Fällungen zu entscheiden. Der Umstand, dass trotz des Wegfalls der landesrechtlichen Unterschutzstellung gerade keine Verstöße gegen höherrangiges Recht des Bundes festzustellen sind, beweist, dass sich die privaten Grundeigentümer ihrer Verantwortung auch für den Umwelt- und Naturschutz bewusst sind und die ihnen durch die Lockerungen des Landesnaturschutzrechtes im Jahr 2010 gegebenen Möglichkeiten zur freien Entscheidung über Baumfällungen verantwortlich wahrnehmen.

Haus & Grund Sachsen e.V. drängt sich vielmehr der Verdacht auf, dass der grüne Koalitionspartner voran, und insofern die Landesregierung im Ganzen, in dieser Frage privaten Grundeigentümern grundsätzlich skeptisch gegenübersteht.

Stattdessen wird versucht, dass immer weiter zurückgehende Engagement der öffentlichen Hand bei Baumpflanzungen im öffentlichen Raum auf die privaten Grundeigentümer abzuwälzen. Gleichzeitig fallen damit erhöhte Kosten für Ersatzpflanzungen und Bürokratieaufwand beim Bürger, aber auch den Verwaltungen für die Antragsbearbeitung an. Personalkosten in den Verwaltungen werden um mehr als das doppelte steigen.

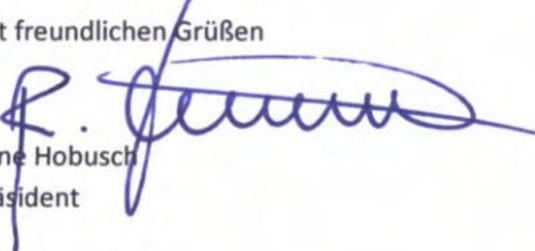
Die sächsischen Grundeigentümer sind sich des Wertes von Bäumen und Gehölzen auf privaten Grundstücken bewusst. Durch die Lockerung des Baumschutzes ist es in den vergangenen zehn Jahren entgegen der immer wieder aufgestellten Behauptung nicht zu massenhaften Baumfällungen auf privaten Grundstücken gekommen.

Zudem verfügen bepflanzte Grundstücke über einen höheren Wohnwert. Das freiwillige Anpflanzen von Bäumen darf am Ende jedoch nicht zur Last, und die freie Entscheidung zur Fällung abgeschafft und so der private Grundstückseigentümer durch die Politik entmündigt werden.

Haus & Grund Sachsen e.V. spricht daher entschieden gegen den vorgelegten Gesetzentwurf aus.

Gerne bleiben wir jedoch gesprächsbereit und regen an, statt der Verschärfung den Status quo beizubehalten und gleichzeitig noch stärker auf Aufklärung zu setzen, über die Folgen des Klimawandels für den sächsischen Baumbestand zu informieren und mit einem Förderprogramm ein noch stärkeres Engagement bei der Anpflanzung und dem klimabedingten Umbau von Gehölzbeständen auf privaten Wohngrundstücken zu antizipieren.

Mit freundlichen Grüßen


Rene Hobusch
Präsident

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Staatsminister Wolfram Günther
Wilhelm-Buck-Straße 2

01097 Dresden

Dresden, den 18. September 2020

Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Staatsminister Wolfram Günther,

wir danken höflich für die Übersendung des Referentenentwurfs zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes und nehmen zu den geplanten Änderungen wie folgt Stellung.

Die geplanten Änderungen des Naturschutzgesetzes wirken sich im Wesentlichen auf zwei Aspekte aus:

1. Wegfall des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Sächsisches Naturschutzgesetz

Hierdurch sollen die nachfolgenden Landschaftsbestandteile nicht mehr ohne entsprechende kommunale Regelung von den geschützten Bestandteilen ausgenommen sein: Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, vorbehaltlich der Regelung in § 21. Insoweit sollen die Kommunen künftig die Möglichkeit erhalten, auch diesen Baumbestand in den Schutzbereich einzubeziehen und unter die Genehmigungspflicht stellen.

2. Änderung in §19 Abs. 3 Satz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz

Bisher gilt nach drei Wochen die sogenannte Genehmigungsfiktion, d.h. dass der Antrag gilt nach Ablauf dieses Zeitraums als genehmigt, sofern kein ablehnender Bescheid ergeht. Die Frist für den Eintritt der Genehmigungsfiktion soll mit dem vorliegenden Entwurf von drei auf 6 Wochen erweitert werden.

Zu Punkt 1:

Wir sehen das Ziel, entsprechend des Koalitionsvertrages 2019 bis 2024, „den Kommunen den Erlass von umfassenden Baumschutzsatzungen“ zu ermöglichen, „damit diese die Interessen des

Naturschutzes mit jenen der Grundstückseigentümer in ein besseres Verhältnis bringen können“, nicht zielführend realisiert.

Die geplanten Änderungen sind aus unserer Sicht weder erforderlich noch geeignet und angemessen.

Nach unserer Wahrnehmung gibt es bisher keinen Anhalt dafür, dass die Grundstückseigentümer mit der ihnen derzeit obliegenden Entscheidungsgewalt über den betroffenen Baumbestand nicht verantwortungsvoll umgegangen sind, so dass die mit dem Referentenentwurf geplante einschränkende Maßnahme nicht erforderlich erscheint.

Weder aus dem Koalitionsvertrag noch der Begründung zum Referentenentwurf lassen sich nachweisbare Zahlen für einen Rückgang des betroffenen Baumbestandes seit der Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes im Jahr 2010 entnehmen. Nach unserer Kenntnis gibt es keine statistischen Erhebungen zu der Anzahl der Fällung der unter Punkt 1 genannten Baumbestände. Es kann daher nicht festgestellt werden, ob und in welchem Umfang es nach der Einführung des Ausnahmetatbestands in § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Sächsisches Naturschutzgesetz zu einer nachhaltigen Zunahme von Fällungen der unter Punkt 1 genannten Baumbestände gekommen ist. Insoweit kann nicht nachvollzogen werden, ob und inwieweit eine von der Normierung des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Sächsisches Naturschutzgesetz abweichende Regelung zu einem signifikanten Erhalt des diesbezüglichen Baumbestandes geführt hätte und insoweit voraussichtlich auch künftig zu einem nachhaltig besseren Schutz dieses Baumbestandes führen würde. Es darf daher bezweifelt werden, ob etwaig von der jetzigen Regelung in des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Sächsisches Naturschutzgesetz abweichende kommunale Regelungen zu einem signifikanten Erhalt dieses Baumbestandes führen würde.

Soweit erklärt wird, dass Ersatzpflanzungen deutlich über die Hälfte zurückgegangen sind, hat dies nicht zur Folge, dass der Umwelt- und Naturschutz gelitten hätte. Insbesondere führen verpflichtende Ersatzpflanzungen nicht zwingend zur Biotoperhaltung, vor allem nicht für die in § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsNatSchG benannten Baumarten.

Hervorzuheben ist jedoch der erhebliche Rückgang des Verwaltungsaufwandes durch den Wegfall von Genehmigungsverfahren seit 2010. Dieser Aufwand würde durch die aktuelle Änderung und damit verbundene Verschärfungen des Schutzzumfangs gerade nachweisbar wieder ansteigen und zu wesentlich höheren – ja dreifachen – Personalkosten führen. Ob dieser Kostenanstieg in einem angemessenen Verhältnis zur Zielstellung steht, muss bezweifelt werden.

Schließlich steht zu befürchten, dass eine unterschiedliche kommunale Regelung der Unterschutzstellung des betroffenen Baumbestandes voraussichtlich zu einer massiven Zersplitterung des diesbezüglichen Naturschutzrechts in den unterschiedlichen Gemeindebereichen führen würde. Dies würde nicht nur zu einer erheblichen Verunsicherung der betroffenen Grundstückseigentümer führen, sondern auch einen einheitlichen „Mindeststandard“ der dem Grundstückseigentümer obliegenden Entscheidungsfreiheit dezimieren. Zudem würde

die angeblich jetzt schon bestehende Unsicherheit in der Rechtsanwendung (siehe S. 5 der Begründung) nur noch erhöht werden. Dies wäre demzufolge kontraproduktiv.

Die geplante Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes führt unseres Erachtens zu keiner signifikanten Verbesserung des Naturschutzes und Baumbestandes. Genehmigungen für die Fällung von Obstbäumen, abgestorbenen Bäumen und ähnliches sowie diesbezüglich beauftragte Ersatzpflanzungen scheinen vielmehr lediglich einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu produzieren, ohne zu einem signifikant verbesserten Baum- und Naturschutz beizutragen.

Zu Punkt 2:

Durch die geplante Gesetzesänderung sollen die Gemeinden drei Wochen mehr Zeit für die Entscheidung über einen Antrag auf Beseitigung eines mittels Satzung geschützten Landschaftsbestandteils haben. Die Notwendigkeit einer solchen Verlängerung wird in der Gesetzesbegründung nicht erläutert. Dass die Behörden derzeit mit der Genehmigung von Fällanträgen in zeitliche Bedrängnis geraten, ist nicht erläutert und auch nicht wahrscheinlich.

Durch die Verdoppelung der Bearbeitungszeit von drei auf sechs Wochen wird für die betroffenen Grundstückseigentümer aber die Wartezeit auf eine Entscheidung entsprechend verlängert und damit auch der planerische Aufwand entsprechend erhöht.

Auch diese Änderung wird deshalb nicht für erforderlich gehalten.

Über einen weiteren Austausch in dieser Angelegenheit würden wir uns sehr freuen.

Für weiterführende Abstimmungen erreichen Sie den Verbandsdirektor des vdw Sachsen, Rainer Seifert unter der Rufnummer 0351 49177-13 oder E-Mail: rseifert@vdw-sachsen.de und den Vorstand des VSWG, Mirjam Luserke unter der Rufnummer 0351 80701-20 oder E-Mail: luserke@vswg.de.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Seifert
Verbandsdirektor
vdw Sachsen Verband der Wohnungs- und
Immobilienwirtschaft e. V.



Mirjam Luserke
Vorstand
Verband Sächsischer Wohnungs-
genossenschaften e. V.



Staatsministerium für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Leipzig, d. 11.09.2020

Anhörung zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem Änderungsentwurf des Sächsischen Naturschutzgesetzes Stellung zu nehmen.

Als Landesverband sind wir Mitglied im Bundesverband Wohneigentum e.V. Im Verband Wohneigentum Sachsen e.V. sind 80 Siedlungsgemeinschaften in 6 Regionalen Arbeitsgruppen zusammengeschlossen. Wir betreuen ca. 6.000 Mitgliedsfamilien und sind damit einer der größten Landesverbände in den neuen Ländern.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf:

Die vorgesehenen Änderungen im § 19 SächsNatSchG wird von uns so nicht geteilt und unterstützt.

Insbesondere wenden wir uns gegen die ersatzlose Streichung von § 19 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 SächsNatSchG.

Die Grundstücke unserer Vereinsmitglieder sind in der Regel zwischen 400 und 1200 m² groß. Sie unterscheiden sich in ihrer Bewirtschaftung damit nur unwesentlich von den Kleingärten. Von daher schlagen wir eine Lösung vor, die diese "kleinen Gärten" von Ein- und Zweifamilienhäusern mit den Kleingärten gleichsetzt.

Mit den alten Baumschutzsatzungen der sächsischen Gemeinden haben wir leider schlechte Erfahrungen. Hier wurde zumeist sehr undifferenziert gehandelt. Es war in der Regel egal, ob es um den Baumschutz in Parkanlagen oder in kleinen Gärten ging. Wenn den Gemeinden hierzu keine Vorgaben gemacht werden, besteht die große Gefahr, dass die Fällung eines einfachen Baumes auf einem kleinen mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstück wieder zu einem "Bürokratiemonster" für den einzelnen Bürger wird.

Das Gesetz aus dem Jahre 2010 wurde u.a. auch durch unsere Mitglieder gestaltet und beeinflusst. Unsere Verbandmitglieder gehen mit der jetzigen gültigen Fassung sehr achtsam und umweltbewusst um. Unser Verband nimmt über unsere professionelle



Gartenfachberatung aktiv Einfluss auf die Gestaltung der Eigenheimgrundstücke. So werden unsere Mitglieder gerade bei beabsichtigten nichtgenehmigungspflichtigen Fällungen über unseren Gartenfachberater gelenkt und intensiv beraten. Im Ergebnis dieser Gartenfachberatung ist es nicht selten, dass die Bäume stehen bleiben.

Dennoch ist es gerade bei älteren Bürgern und beim Wechsel der Generationen notwendig die Gärten umzugestalten. Die alten Obstbäume sind für zahlreiche ältere Bürger oft nicht zu bewirtschaften und stellen letztendlich in den kleinen Gärten eine Gefahr dar. Dazu kommt, dass in diesen kleinen Gärten in der Vergangenheit oft eine Vielzahl nicht heimischer Gehölze und für diese Gärten ungeeignete hochwachsende Nadelgehölze gepflanzt wurden. Mit unserer Gartenfachberatern versuchen wir aktiv Einfluss zu nehmen, dass diese "Sünden" der Vergangenheit Schritt für Schritt verändert werden. Außerdem ist zu beachten, das für Neusiedler auch die Gartengestaltung erleichtert wird. Wenn dieser Prozess mit unnötiger Bürokratie und ggf. anfallenden Kosten für Ausgleichzahlungen belastet wird, sehen wir unsere diesbezüglichen Ziele gefährdet.

Wir sind der Auffassung, dass sich der § 19 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 SächNatSchG für unsere Vereinsmitglieder und unsere Verbandsziele bewährt hat.

Sollten Sie dennoch die Streichung der Nummer 3 für notwendig erachten, bitten wir dringend die Belange der "kleinen Gärten" mit Ein- und Zweifamilienhäusern zu berücksichtigen und diese mit den Kleingärten gleichzusetzen. Dies wäre auch ein Vertrauensbeweis in das Verantwortungsbewusstsein der einzelnen Bürger.

Vorschlag:

Ggf. könnte man bei Streichung der Nummer 3 die Nummer 2 wie folgt ergänzen"

2. Bäume, Sträucher und Hecken in Kleingärten im Sinne von § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl: I S 201), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl I 2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf mit Ein- und Zweifamilienhäusern bebauten Grundstücken mit einer Größe bis zu ca. 1.000 m².

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Kobelt
Landesverbandsvorsitzender
Verband Wohneigentum Sachsen e.V.



i.A. Jens Hahmann
Geschäftsführer
Verband Wohneigentum Sachsen e.V.

